

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Verfassungsausschuss

5. Sitzung am 11. September 2020

Ergebnisprotokoll des öffentlichen Sitzungsteils
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn der Sitzung:	9.01 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	10.49 Uhr bis 11.09 Uhr
	11.22 Uhr bis 11.25 Uhr
	12.02 Uhr bis 12.09 Uhr
	12.56 Uhr bis 13.34 Uhr
Ende der Sitzung:	13.35 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung:****a) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/897 –

dazu: – Vorlagen 7/673/682/689/697/772/782 NF/783/791/795/844 –

nicht abgeschlossen

(S. 5 – 40)

Anhörung durchgeführt

(S. 5 – 40)

b) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

– Drucksache 7/48 –

dazu: – Vorlagen 7/657/673/682/697/772/783/791/844 –

c) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/27 –

dazu: – Vorlagen 7/661/673/682/689/697/772/782 NF/783/791/795/844 –

dazu: – Zuschriften 7/301/304/305 NF/311/312/315/316/326/327/328/329/330/331/362/363/364/366/368/369/370/375/376/377/381/382/383/392/393/395/406/407/408/411/412/421/422/423/444 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Ehrenamt“

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Schard	CDU, Vorsitzender
Dittes	DIE LINKE
Müller	DIE LINKE
Dr. Martin-Gehl	DIE LINKE
Schubert	DIE LINKE
Kießling	AfD, zeitweise*
Möller	AfD, zeitweise
Schütze	AfD, zeitweise*
Sesselmann	AfD
Mohring	CDU
Zippel	CDU
Marx	SPD
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Baum	FDP

* Teilnahme in Vertretung

Regierungsvertreter:

Adams	Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Dr. Dieling	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Langer	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Hausmann	Staatskanzlei

Anzuhörende:

Krätzschmar	Thüringer Ehrenamtsstiftung
Dr. Hügel	Landessportbund Thüringen e. V.
Dr. Haut	Kulturrat Thüringen e. V.
Dietrich	Kulturrat Thüringen e. V.
Heise	Landesmusikrat Thüringen e. V.
Langenberg	Technisches Hilfswerk Landesverband Sachsen/Thüringen
Dr. Steinhaußen	Landessenorenrat Thüringen e. V.
Kuchta	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Dr. Kullmann	Katholisches Büro Erfurt
Wagner	Evangelisches Büro Thüringen

Fraktionsmitarbeiter:

Steck	Fraktion DIE LINKE
Winzer	Fraktion der AfD
Strohschneider	Fraktion der CDU
Koch	Fraktion der SPD
Masarié	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Pagel	Fraktion der FDP

Landtagsverwaltung:

Noack-Wolf
Mägdefrau
Dr. Schröder

Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung
Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/897 –

dazu: – Vorlagen 7/673/682/689/697/772/782 NF/783/791/795/844 –

b) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

– Drucksache 7/48 –

dazu: – Vorlagen 7/657/673/682/697/772/783/791/844 –

c) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/27 –

dazu: – Vorlagen 7/661/673/682/689/697/772/782 NF/783/791/795/844 –

dazu: – Zuschriften 7/301/304/305 NF/311/312/315/316/326/327/328/329/330/331/362/363/364/366/368/369/370/375/376/377/381/382/383/392/393/395/406/407/408/411/412/421/422/423/444 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Ehrenamt“

Herr Krätzschar, Vorsitzender des Vorstands der Thüringer Ehrenamtsstiftung, Zuschrift 7/370, führte aus, die Thüringer Ehrenamtsstiftung habe schon Ende 2018, mithin sehr frühzeitig, empfohlen, das Ehrenamt in die Verfassung als verfassungsgebendes Element aufzunehmen. Das Kuratorium der Thüringer Ehrenamtsstiftung habe diese Zielstellung im Dezember 2018 erörtert und diskutiert. Im Januar 2020, mithin unmittelbar nach der letzten Landtagswahl, habe man die Abgeordneten des neu gewählten Thüringer Landtags angeschrieben und gebeten, die Umsetzung dieser Zielstellung

voranzubringen. Er dankte den Fraktionen, dass sie sich dieser Aufgabe nun angenommen und dazu Gesetzentwürfe eingebracht hätten.

Mehr als ein Drittel der Thüringer Bürger – rund 850.000 Menschen – engagiere sich ehrenamtlich, unter anderem und vorrangig in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport. Das Spektrum der ehrenamtlichen Tätigkeit sei vielfältig.

Bei seinen öffentlichen Auftritten bezeichne er das Ehrenamt immer wieder auch als den „Kitt der Gesellschaft“; ohne Ehrenamt und eine Unterstützung des Ehrenamts würde eine Gesellschaft implodieren. Die ehrenamtliche Tätigkeit sei in ländlichen Gebieten und in Städten gleichermaßen wichtig.

Infolge der Corona-Pandemie hätten viele Vereine über Einnahmeausfälle geklagt. Die Thüringer Ehrenamtsstiftung habe darauf frühzeitig reagiert. Bereits im März 2020 habe man ein kleines Hilfsprogramm für Vereine aufgelegt. Über 100 Anträge seien gestellt worden. Es sei Hilfestellung durch Zahlung von maximal 500 Euro ermöglicht worden, wenn der antragstellende Verein nachgewiesen habe, dass coronabedingt kurzfristig Einnahmeausfälle entstanden seien.

Herr Krätzschar dankte der Landesregierung und ferner den Abgeordneten Meißner und Stange, die Mitglieder des Stiftungsrats seien, für ihre Hilfe bei der Auflegung eines Corona-Pakets zur Unterstützung notleidender Vereine in Thüringen. Dank ihrer Mitwirkung sei es möglich gewesen, dafür finanzielle Mittel mit einem Volumen von 500.000 Euro bereitzustellen, die jetzt abfließen würden. Laut gestrigem Stand seien 105 Anträge auf Unterstützung gestellt worden. Das mache ein Unterstützungsvolumen von ca. 220.000 Euro aus, die man über die GFAW abgefordert habe. Eine Bewilligung des Unterstützungsantrags setze voraus, dass die betreffende Institution gemeinnützig sei und nachgewiesen werde, dass die Liquiditätsengpässe tatsächlich coronabedingt entstanden seien.

Herr Krätzschar kritisierte, dass er als Vorsitzender des Stiftungsvorstands erst seit zwei Tagen den Haushaltsentwurf der Landesregierung für das Jahr 2021 kenne. Die darin ausgewiesenen Planungen seien zudem nicht auskömmlich. Es sei unvertretbar, dass das Ehrenamt während und nach Corona weniger unterstützt werde als vor Corona. Die im Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 vorgenommene Etatisierung entspreche den Ansätzen für die Jahre 2019 und 2020, abzüglich der gesondert bereitgestellten 500.000 Euro. Konkret seien für den Förderbereich etwa 2 Millionen Euro und für die Geschäftsstelle 300.000 Euro eingeplant. Die Finanzierung erfolge aus zwei verschiedenen Strängen. Im Jahr 2020

würden im dritten Jahr in Folge die für die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Gelder nicht ausreichen, weshalb es notwendig sei, dafür Mittel aus dem Förderbereich zu verwenden. Man sei überrascht gewesen, dass die Haushaltsanmeldung, die im April gemeinsam mit dem Fachministerium erarbeitet worden sei, im Haushaltsentwurf überhaupt keine Berücksichtigung gefunden habe. In der Haushaltsanmeldung seien 3 Millionen Euro für den Förderbereich und 390.000 Euro für die Geschäftsstelle eingeplant gewesen. Diese Zahlen würden sich im Haushaltsentwurf nicht wiederfinden. Herr Krätzschar bat die Abgeordneten, die eingestellten Haushaltsansätze zu überdenken. Er fügte hinzu, ursprünglich sei er davon ausgegangen, dass es sich bei dem Ausspruch „Einheit von Wort und Tat“ um einen DDR-Slogan handle. Tatsächlich aber gehe diese Aussage auf einen theologischen Ansatz zurück. Er habe dazu Ausführungen in einer Denkschrift gefunden. Dort heiße es: Einheit von Wort und Tat bedeute, dass man im Reinen sei, zu seinen Worten stehe, die Wirkung durch Taten und nicht nur durch Worte unterstreiche oder auch dass man einen aus einer bestehenden Minderung voller Hoffnung herausgehen lasse.

Abg. Müller äußerte, die Thüringer Ehrenamtsstiftung habe in ihrer als Zuschrift 7/370 verteilten Stellungnahme eine Studie erwähnt. Sie fragte Herrn Krätzschar, ob es möglich sei, dem Ausschuss diese Studie zur Verfügung zu stellen.

Immer wieder werde davon gesprochen, dass es nicht genüge, für ehrenamtliche Tätigkeit durch Klatschen Danke zu sagen. Sie erkundigte sich, ob vonseiten der Thüringer Ehrenamtsstiftung neben der notwendigen finanziellen Unterstützung weitere Aspekte gesehen würden, auf die zur Förderung des Ehrenamts durch das Parlament geachtet werden solle.

Herr Krätzschar informierte, in der erwähnten Studie, die gemeinsam mit einem Institut aus München auf den Weg gebracht worden sei, habe man sich mit dem Thema „Ehrenamt im ländlichen Raum“ befasst. Es sei geplant, diese Studie Anfang November vorzustellen. Selbstverständlich werde sie dann auch dem Thüringer Landtag zugänglich gemacht.

Herr Krätzschar bekräftigte, eine finanzielle Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit sei besonders wichtig. Die für das Jahr 2021 erbetenen Mittel seien inhaltlich untersetzt gewesen. Man habe geplant, weitere Serviceagenturen einzurichten. Derzeit gebe es zwölf Serviceagenturen neben den Ehrenamtsbeauftragten, die in den 23 Landkreisen und kreisfreien Städten Ansprechpartner seien. Die Praxis der letzten Jahre habe gezeigt, dass die Serviceagenturen als Ansprechpartner für das Ehrenamt viel intensiver genutzt würden. Zum anderen beabsichtige man, den Förderbereich, mit dem wichtige Vereine und

Institutionen wie der Landessportbund Thüringen e. V., der Landesjugendring Thüringen e. V. oder auch der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V. unterstützt würden, zu erweitern. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass die bereitgestellten finanziellen Mittel sinnvoll eingesetzt würden. Er könne bestätigen, dass in den letzten Jahren aus dem Förderbereich nicht 1 Euro übrig geblieben sei. Es gebe grundsätzlich immer mehr Anträge, als Geld zur Verfügung stehe.

Abg. Baum fragte Herrn Krätzschar, welche Bereiche er meine, wenn er von dem „Ehrenamt“ spreche; der Begriff des Ehrenamts könne sehr weit gefasst werden. Zudem interessierte sie, welche Erwartungen mit der Aufnahme der Ehrenamtsförderung als Staatsziel in die Thüringer Verfassung verbunden seien.

Herr Krätzschar teilte mit, ausgehend von der Zahl ihrer Beschäftigten seien sie eine kleine Einrichtung; es gebe bei ihnen gerade einmal sechs Mitarbeiter. Gleichwohl sei die Thüringer Ehrenamtsstiftung zentraler Ansprechpartner für das Ehrenamt im Freistaat Thüringen. Dazu aufkommende Fragen würden an die Thüringer Ehrenamtsstiftung herangetragen. Auf ihrer Homepage sei ein Leitfaden veröffentlicht, der Vereinen insoweit Orientierung biete.

Das Spektrum des Ehrenamts werde von ihrer Seite her nicht eingegrenzt. Wenn man von Ehrenamt spreche, meine man das Ehrenamt als solches. Besonders häufig sei ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport anzutreffen. Ihre Satzung gebe vor, dass die Mittel gemeinnützigen Institutionen und Vereinen zur Verfügung zu stellen seien. Man dürfe mithin keine wirtschaftlichen Unternehmungen fördern. Seit der Gründung der Stiftung im Jahr 2002 werde so verfahren, dass das Gros des für den Förderbereich zur Verfügung stehenden Geldes auf die 23 Gebietskörperschaften des Freistaats Thüringen – 17 Landkreise und 6 kreisfreie Städte – verteilt werde. Das sei von 1,7 Millionen Euro knapp 1 Million Euro. Es würden die Ehrenamtsbeauftragten finanziert; zudem würden in den Kreisen und kreisfreien Städten die ehrenamtlichen Aktivitäten mit vorbereitet und finanziert. Es gebe eine Ehrenamtsgala. Vergeben werde außerdem eine Auszeichnung für vorbildlich Tätige im Ehrenamt.

Abg. Baum erkundigte sich, ob für die Thüringer Ehrenamtsstiftung die Gemeinnützigkeit das zentrale Kriterium darstelle, was **Herr Krätzschar** bejahte. Er fügte hinzu, mit dem zur Verfügung gestellten öffentlichen Geld werde primär der gemeinnützige Bereich unterstützt.

Abg. Baum verwies auf die genannten Bereiche Soziales, Kultur und Sport, in denen besonders häufig ehrenamtliche Tätigkeit geleistet werde, und fragte, ob ehrenamtliche Tätigkeit bei zum Beispiel Wirtschaftsverbänden oder auch politischen Parteien nicht unter die Ehrenamtsförderung falle, worauf **Herr Krätzschar** antwortete, dass nach ihrer Satzung eine Förderung dieser Tätigkeiten ausgeschlossen sein dürfte.

Abg. Schubert äußerte, die Thüringer Ehrenamtsstiftung habe in ihrer eingereichten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass neben der finanziellen Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Entbürokratisierung zur Vereinfachung von Abläufen für wesentlich gehalten werde. Er bat Herrn Krätzschar, dazu weitergehend auszuführen. In diesem Zusammenhang sei unter anderem um eine unkomplizierte Antragstellung bei kleinen Beträgen gebeten worden. Abg. Schubert interessierte, was unter dem Begriff „kleine Beträge“ verstanden und wo insoweit die Grenze gezogen werde.

Zudem sei in der Stellungnahme ein vereinfachtes Verwendungsnachweisverfahren angesprochen worden. Er bat, praxisbezogen darzustellen, worauf diese Forderung im Besonderen abziele.

Herr Krätzschar erläuterte, die Thüringer Ehrenamtsstiftung verfolge unter anderem auch das Ziel, die Mittelbereitstellungen mit möglichst geringem bürokratischen Aufwand zu ermöglichen. Auf diese Weise sei bereits bezüglich der 30.000 Euro, die im März/April zur Auszahlung gekommen seien, verfahren worden. Für die Beantragung habe ein ausgefülltes Formblatt gereicht. Entsprechend werde bei dem Sonderfonds für Vereine vorgegangen. Es sei notwendig, die Mittelbereitstellung einfach zu gestalten, da nicht aus dem Blick verloren gehen dürfe, dass diejenigen, die die Leistungen beantragen würden, ehrenamtlich Tätige seien, die oftmals mit der Beantragung von Fördergeldern nicht vertraut seien.

Seit Frühjahr 2019 sei er Vorsitzender des Stiftungsvorstands. Man habe einen runden Tisch, an dem die GFAW, das Fachministerium und die Thüringer Ehrenamtsstiftung beteiligt seien, eingerichtet. Zwei Sitzungen dieses runden Tisches hätten stattgefunden, in denen man sich auch auf Maßnahmen zur Entbürokratisierung habe verständigen können.

An der Thüringer Ehrenamtsstiftung sei die GFAW als beliehenes Unternehmen des Landes beteiligt. Die verausgabten Mittel seien öffentliche Gelder, deren Bereitstellung mit einem größeren Aufwand verbunden sei. Die sachgerechte Verwendung der Mittel werde durch den TRH geprüft. Das bedeute, dass es nie ohne Bürokratie gehen werde. Weil es hier um die

Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement gehe, sollten die bürokratischen Hürden indes niedrig sein.

Abg. Zippel erkundigte sich, ob vonseiten der Thüringer Ehrenamtsstiftung empfohlen werde, das Staatsziel „Förderung des Ehrenamts“ in einem schon bestehenden Artikel oder in einem separaten Artikel zu regeln. Gegebenenfalls werde auch keine der angesprochenen Lösungen präferiert.

Herr Krätzschar teilte mit, es werde keine der dargestellten Regelungen bevorzugt, weshalb man dem Landesgesetzgeber auch keine Empfehlung geben wolle. Für sie sei lediglich von Bedeutung, dass die Förderung des Ehrenamts in die Verfassung als Staatsziel aufgenommen werde.

Abg. Dr. Martin-Gehl bemerkte, laut der eingereichten Stellungnahme wünsche sich die Thüringer Ehrenamtsstiftung, dass es bereits zu Beginn eines Haushaltsjahrs zu einer unkomplizierten Bereitstellung von Fördermitteln komme. Aus dieser Forderung lasse sich ableiten, dass dies zu Anfang eines Haushaltsjahrs schwieriger sei als im Laufe eines Haushaltsjahrs. Sie fragte, welche Hürden bestünden. Ihre Frage ziele auf die praktische Umsetzung, die der Gesetzgeber gleichermaßen im Blick haben müsse.

Herr Krätzschar stellte heraus, die Situation habe sich schon verbessert. In diesem Jahr habe man den Förderbescheid für den Förderbereich bereits Ende März erhalten. Es habe Zeiten gegeben, da habe man bis zum Jahresende warten müssten; davor seien nur Abschlüsse bewilligt worden, die zu Unsicherheiten geführt hätten. Auch Landräten und Oberbürgermeistern sei insoweit unklar gewesen, ob noch weitere finanzielle Mittel bewilligt würden bzw. inwieweit mit weiterem Geld geplant werden könne.

Herr Krätzschar dankte der GFAW und dem Fachministerium für die Beschleunigung der Abläufe, meinte aber auch, dass nichts so schnell sei, dass es nicht noch schneller gehen könne. Sollte der Haushalt – wovon er ausgehe – noch in diesem Jahr beschlossen werden, könnte der Bescheid relativ zeitig an die Ehrenamtsstiftung ergehen.

Zum Förderbereich und der Geschäftsstelle würden jeweils zwei separate Haushaltsstellen geführt. Hierzu sei man im Gespräch mit der GFAW und dem Ministerium, Ende des Monats werde es ein Gespräch mit Staatssekretärin Feierabend geben. Herr Krätzschar regte an, die genannten beiden Haushaltsstellen zusammenzuführen. Die Praxis der vergangenen Jahre habe gezeigt, dass das für die Geschäftsstelle in Ansatz gebrachte Geld nicht

ausreiche, weshalb dafür Gelder aus dem Förderbereich in Anspruch genommen werden müssten, was wiederum einen hohen bürokratischen Aufwand bedeute. Nach ihrem Dafürhalten sei eine Haushaltsstelle ausreichend.

Prof. Dr. Hügel, Präsident des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB), **Zuschrift 7/382**, führte aus, beim LSB handele es sich mit fast 400.000 Thüringern in den Vereinen, die von diesem repräsentiert würden, um die größte Ehrenamtsvereinigung Thüringens. Für den Sport und das Ehrenamt sei es ein großer Mehrwert, wenn das Ehrenamt in die Thüringer Verfassung verankert werde. So hätten der Thüringer Feuerwehr-Verband e. V. und der Landessportbund Thüringen e. V. eine Gemeinsame Erklärung zur Aufnahme von „Schutz und Förderung des Ehrenamts“ als Staatsziel in die Thüringer Verfassung formuliert und sich mit entsprechenden Forderungen an die Politik gewandt. Man sei davon überzeugt, dass in dem Augenblick, in dem das Staatsziel der Förderung des Ehrenamts in der Verfassung verankert werde, alle Gesetzgebungsverfahren und das Verwaltungshandeln diesem Staatsziel gerecht werden müssten. Das Ehrenamt werde im Nebenamt ausgeführt, sodass Haupt- und Nebenamt koordiniert werden müssten. Bürokratie, Verwaltungsaufwand und Handlungsmaximen, die sich eigentlich an das Hauptamt richteten, gestalteten sich schwierig, wenn diese im Ehrenamt organisiert werden müssten. Beispielhaft nannte er die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), die von keinem Verein in Thüringen richtig umgesetzt werden könne. Wenn vonseiten des Parlaments entsprechende Gesetze verabschiedet würden, müsse bedacht werden, dass ehrenamtlich Tätige den Verwaltungsaufwand abarbeiten müssten. Natürlich existierten bestimmte Vorgaben und keiner habe etwas gegen Datenschutz. Dabei solle jedoch berücksichtigt werden, dass Ehrenamtliche in ihren Vereinen – unabhängig davon, ob im Bereich Kultur oder Sport – etwa abends tätig seien. Für sie gestalte sich die Umsetzung der Vorschriften sehr schwierig. Hauptamtlich Tätige könnten dies ohne Probleme erledigen und sich möglicherweise Hilfe von Profis organisieren, um dies abzuarbeiten. Außerdem seien Schwierigkeiten in Bezug auf Bürokratie zu nennen, etwa bei der Förderumsetzung. Die Vereine erhielten Förderbescheide. Zum Beispiel müssten von einer vereinseigenen Sportstätte die Gelder ausgegeben werden. Wenn jedoch aufgrund der Wetterbedingungen, etwa aufgrund von Frost, der Betrieb unterbrochen werden müsse und erst im Februar des folgenden Jahres fortgesetzt werden könne, seien die Mittel im „falschen“ Jahr ausgegeben worden, da man sich im Förderbescheid dazu verpflichtet habe, die Gelder bis Dezember des jeweiligen Jahres auszugeben. Juristisch handle es sich dabei um Subventionsbetrug. Es bestehe selbstverständlich Verständnis dafür, öffentliche Vorgaben zu beachten. Das Geld solle nicht zweckwidrig verwendet werden. Für die ehrenamtlichen Vereine entstünden bei der Verwaltungsumsetzung enorme Probleme. Möglicherweise könne diesbezüglich noch

etwas anders organisiert werden. Dies stehe zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfassungsänderung, an den Landessportbund sei aber die Frage gerichtet worden, inwiefern die Einführung des Staatsziels in die Thüringer Verfassung einen Mehrwert bedeuten könne. Wenn der Freistaat sich darauf ausrichte, dass das Ehrenamt mit den Grundprinzipien der Verwaltungsorganisation klarkommen müsse und dies berücksichtigt werde, werde damit viel gewonnen. Daher sei es wichtig, dies in die Verfassung aufzunehmen.

Des Weiteren betonte er, dass das Ehrenamt nicht nur in Thüringen, sondern bundesweit der soziale Kitt sei, wie dies bereits von der Thüringer Ehrenamtsstiftung ausgeführt worden sei. In vielen Dörfern gebe es einen Schützen-, einen Fußballverein und eine freiwillige Feuerwehr. In den Sportvereinen werde neben der sportlichen Tätigkeit Sozialarbeit mit den Kindern und Jugendlichen betrieben, deren Betreuung und pädagogische Maßnahmen würden vorgenommen. Dies sei die Grundidee der Sportvereine und Ehrenamt in Reinform. Etwa 60.000 ehrenamtlich Tätige seien im Sport organisiert. Dies bedeute auch eine enorme finanzielle Entlastung für den Freistaat. Berechnungen des Landessportbundes hätten ergeben, dass etwa 180 bis 200 Millionen Euro eingespart würden, wenn nur die Arbeitsleistung der ehrenamtlich Tätigen umgerechnet würde. Ehrenamt funktioniere jedoch nicht ganz ohne Geld. So würden in bestimmten Vereinen und Verbänden neben den ehrenamtlich Tätigen auch hauptamtlich Tätige gebraucht. Ein Zusammenspiel zwischen Haupt- und Ehrenamt in den gemeinnützigen Vereinen sei die Lösung für die Zukunft. Eine Bewerksstellung mit ausschließlich ehrenamtlich Tätigen werde sich schwierig gestalten.

Er sei lange Zeit Vorsitzender des Stadtsportbundes Weimar gewesen. Bis man im neuen Jahr die finanziellen Mittel erhalte, sei es bereits März, April oder Mai und bei einer Haushaltssperre November. Beim Stadtsportbund seien Mitarbeiter tätig, die auch Familien hätten. Im ersten Quartal des Jahres würden die Mitarbeiter aus Rücklagen oder vom Vorsitzenden bezahlt. Ihnen sei im November nicht bekannt, ob sie im Januar des folgenden Jahres noch ihren Job hätten. Daher könnten sie mit einer befristeten Einstellung jeweils nur von Jahr zu Jahr planen. Für die Mitarbeiter, die mit sehr viel Herzblut und Engagement tätig seien, sei dies sehr schwierig. Es könne keine dauerhafte Beschäftigung erfolgen, da die Förderbescheide jeweils nur für ein Jahr herausgegeben würden. Es sei schwierig, das öffentliche Haushaltsrecht, wie dies derzeit abgebildet werde, mit den Menschen, die hinter den Vereinen stünden, zusammenzubringen. Hier könne ein Ansatz überlegt werden, wie dies anders erfolgen könnte. In der Stadt Weimar sei eine Lösung gefunden worden. Es sei eine Zielvereinbarung zwischen dem Stadtsportbund und der Stadt getroffen worden. Die Stadt habe einen Anspruch darauf, zu erfahren, wofür die Gelder genutzt würden. Diese

dürften nicht zweckwidrig verwendet würden. Der Stadtsportbund sei diesbezüglich rechenschaftspflichtig. Ein möglicher Ansatz könnte darin liegen, von den einzelnen Bewilligungsbescheiden wegzukommen und stattdessen eine Gesamtvereinbarung mit dem jeweiligen Verein/Verband abzuschließen, um aus dem Dilemma des einzelnen Haushaltsjahrs herauszukommen.

Daneben verwies er auf die in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/832 aufgeführten sachlichen Argumente.

Abg. Müller bemerkte, sie sei als Vorsitzende eines Fußballfördervereins ebenfalls ehrenamtlich tätig. Die Einführung eines Staatsziels bedeute, konkrete Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber zu geben, etwa in finanzieller Hinsicht etc. Sie bat um Konkretisierung der Ausführungen zur Verknüpfung des Haupt- und Ehrenamts, ab welcher Größenordnung dies etwa bei Kreissportbünden erfolgen solle.

Prof. Dr. Hügel erläuterte, im Landkreis Weimarer Land gebe es in Apolda ein Modellprojekt. Dort werde eine halbe Stelle dafür genutzt, die ehrenamtlichen Vereinsvorstände zu unterstützen, etwa bei Förderanträgen, steuerrechtlichen Angelegenheiten etc., bei denen ehrenamtlich Tätige überfordert sein könnten. Kleinere Fußballvereine hätten beispielsweise 50 bis 100 Mitglieder. Der Trainer sei mitunter zusätzlich ehrenamtlich als Vereinsvorstand tätig. Den ehrenamtlich Tätigen könne ein Profi beiseitegestellt werden, um sie zu entlasten. Es sei eine enorme Hilfe, wenn jemand unterstützend tätig sei und etwa bürokratische Formulare ausfülle, die Steuererklärung erledige etc. Größere Verbände könnten ohne hauptamtlich Tätige nicht gestemmt werden.

Abg. Dr. Martin-Gehl verwies auf die Ausführungen in der vorliegenden schriftlichen Stellungnahme, wonach für eine begriffliche Schärfung in den Gesetzentwürfen plädiert werde. Dabei solle sichergestellt werden, dass hinsichtlich der gewählten Begriffsbestimmung beide freiwillige Engagementformen des Sports, das gewählte bzw. ernannte Ehrenamt wie auch das freiwillige Engagement, als aktive und selbst gewählte Tätigkeit im Dienste einer Sportorganisation Berücksichtigung fänden. In den Gesetzentwürfen seien die Begriffe „ehrenamtlicher Einsatz“ bzw. „ehrenamtliche Tätigkeit“ vorgesehen. Sie fragte, ob dort im Hinblick auf die in der schriftlichen Stellungnahme dargestellte Unterscheidung dahin gehend ein Problem mit der Formulierung „ehrenamtlicher Einsatz“ gesehen werde, dass damit das freiwillige Engagement nicht erfasst sein könnte, und ob diesbezüglich eine andere Formulierung vorgeschlagen werde.

Sie bestätigte die in der schriftlichen Stellungnahme vorgenommene Definition des Begriffs „Ehrenamt“. Dabei handle es sich um ein gewähltes oder ernanntes Amt. Bei unter dem Begriff „freiwilliges Engagement“ gefassten Aktivitäten wie Leiter von Sportgruppen handle es sich nicht um in das Amt gewählte Personen. Sie bat um weitere Ausführungen zu den vorgenommenen Definitionen und den Bedenken gegenüber den Begrifflichkeiten.

Prof. Dr. Hügel erklärte, dem LSB sei es vor allem wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Ehrenamt nicht nur die Funktion eines Vereinsvorsitzenden sei, sondern vor allem die vielen täglich praktisch mithelfenden Personen nicht nur im Sportverein, sondern auch in Kulturvereinen etc. All dies sei ehrenamtliches Engagement. Es sei wichtig gewesen, dass dies nicht nur hinter der Funktion Ehrenamt versteckt werde. Er sei kein Verfassungsrechtler und könne den Abgeordneten nicht die richtige Formulierung näherbringen. Dem LSB sei wichtig, dass der Begriff so gewählt werde, dass sich das ganze ehrenamtliche Engagement in dem Staatsziel wiederfinde. Daneben solle klargestellt werden, dass es sich nicht nur an den Freistaat Thüringen wende, sondern vor allem auch an die Gebietskörperschaften. In diesem Zusammenhang erwähnte er das Sportfördergesetz, bei dem die Gebietskörperschaften oftmals darauf hinwiesen, dass dies nur für das Land gültig sei und sie selbst nichts damit zu tun hätten. Daher sei es wichtig, zu erklären, dass sowohl alle darunter zu finden und geschützt seien, aber auch alle gemeint seien, wenn es um Verpflichtungen gehe.

Abg. Marx fragte unter Bezugnahme auf den Hinweis in der schriftlichen Stellungnahme, dass der LSB Erwartungen daran knüpfe, dass alle zukünftigen Gesetzesvorhaben daraufhin überprüft würden, welche Auswirkungen sie auf das Ehrenamt hätten, und sich damit eine Art Folgenabschätzung wünsche, ob es neben der genannten frühzeitigen Verabschiedung des Haushalts und Verbescheidung darüber hinaus noch Erwartungen/Vorstellungen gebe.

Weiterhin habe die AfD-Fraktion in ihrem vorliegenden Gesetzentwurf die Forderung der religiösen Neutralität aufgestellt, die vom LSB in seiner Stellungnahme kritisiert worden sei. Sie bat um Erläuterung der Gründe.

Prof. Dr. Hügel äußerte, über zukünftige Gesetzesvorhaben könne die Schablone gelegt werden, ob die Anforderungen, sofern sie sich an ehrenamtlich Engagierte in Vereinen richteten, erfüllt werden könnten. Beispielhaft habe er die DSGVO genannt, deren Anforderungen von einem ehrenamtlich Tätigen kaum abgearbeitet werden könnten. Daher sei die Idee, nicht nur bei der Förderungspraxis, sondern auch bei zukünftigen Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen, ob dies auch in der Umsetzung funktioniere. In

Deutschland neige man mitunter dazu, diese kleinteilig und detailliert auszuformulieren, womit für Personen ohne juristischen oder verwaltungsfachlichen Hintergrund Schwierigkeiten verbunden seien. Es werde darum gebeten, zukünftig zu überprüfen, ob dies abgearbeitet werden könne.

Im Hinblick auf die Neutralität stellte er dar, dass das Land oder der Staat und das Gemeinwesen davon lebten, dass jeder eine Meinung habe. Er plädiere dafür, dass der Sport parteipolitisch neutral sei. Ob dies die Grundvoraussetzung dafür sei, ein ehrenamtliches Engagement nur bei parteipolitischer Neutralität anzuerkennen, sei zu bezweifeln. Hierbei verwies er auf die Kirchen, bei denen zwar keine parteipolitischen, aber weltanschauliche Aspekte eine Rolle spielten, die jedoch auch nicht neutral seien, sondern eine klare Meinung und Sicht auf die Welt hätten. Demnach sei das Wort „Neutralität“ in diesem Zusammenhang sehr schwierig als Abgrenzung gegenüber Personen, die sich engagieren wollten und dann nicht gefördert bzw. ausgegrenzt würden, wenn sie nicht neutral seien. Dieser Ansatz sei schwierig.

Abg. Möller sagte, seine Fraktion habe in ihrem Gesetzentwurf den Aspekt der Neutralität hineingebracht. Bisher werde die ehrenamtliche Förderung am Begriff der Gemeinnützigkeit festgemacht. Entsprechende Regularien seien sehr ausdifferenziert in der Abgabenordnung (AO) zu finden und führten im Ergebnis zu einem gewissen Zwang zu einer grundsätzlichen Neutralität, da es um das Gemeinwohl, nicht um Partikularinteressen gehe. Er erkundigte sich, ob dies auch grundsätzlich für die Thüringer Förderung weiter vorzusehen sei, wenn das Ehrenamt zum Staatsziel erklärt werde. Daneben fragte er, ob es als sinnvoll erachtet werde, das explizit in der Verfassung als höchstes Recht im Freistaat zu verankern, anstatt auf Regularien eines einfachen Gesetzes zu verweisen.

Prof. Dr. Hügel erklärte, dass eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Neutralität und einer Wertung oder parteipolitischen Meinung nicht möglich sein werde. Mit der Abgabenordnung werde dies bereits weitgehend geregelt. Es sei die Frage zu stellen, ob dies auch in der Thüringer Verfassung möglich sei. Er sei parteipolitisch nicht engagiert und in einem parteipolitisch neutralen Verband tätig. Von den Abgeordneten sei die Frage zu beantworten, ob diejenigen, die ehrenamtlich in einer Partei engagiert seien, keine Ehrenamtlichen seien. Diese grundsätzliche Frage, was neutral sei, könne in der Praxis von den einzelnen Gerichten oder dem Thüringer Verfassungsgerichtshof im Einzelfall nicht beantwortet werden.

Abg. Möller bemerkte, mit seiner Frage habe Prof. Dr. Hügel darauf abgezielt, ob die Tätigkeit in einer Partei ein Ehrenamt sei. Dies sei eine wichtige Fragestellung. Die Verankerung der Parteien als Staatsziel bzw. als Verfassungsgrundsatz sei bereits in der Verfassung enthalten. Ihn interessierte, ob parteipolitische Tätigkeiten als Ehrenamt im Sinne des dann in der Verfassung verankerten und geförderten Staatsziels verstanden werde.

Prof. Dr. Hügel antwortete, als Präsident des LSB Thüringen habe er eine solche Frage nicht zu beantworten. Die Antwort müssten die Parteien geben, aber nicht er als Repräsentant des Sports. Er sei für einen anderen Bereich zuständig. Er bat um Verständnis dafür, dass er sich als Präsident des LSB in diesem Rahmen nicht dazu äußern könne, wie die Tätigkeit für die Parteien im Landtag eingeschätzt werde.

Abg. Dittes äußerte, in der Satzung des LSB seien viele Ziele enthalten, die unmittelbar mit der Förderung des Sports, aber auch mit gesellschaftlichen Verhältnissen in Zusammenhang stünden. So sei etwa als Grundsatz formuliert worden, dass sich der LSB Thüringen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männer bekenne und er aktiv auf das Ziel der Chancengleichheit hinwirke. Daneben verurteile der LSB jegliche Form von Gewalt und trete antisemitischen und rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden entgegen. Vor diesem Hintergrund erkundigte er sich, ob dies als weltanschaulich- oder wertneutral angesehen werde oder ob dies eine Weltanschauung und ein Wertekonstrukt darstelle, das dem Grundgesetz und der Verfassung entspreche und dies gleichzeitig entwertet werde, wenn festgestellt werde, Ehrenamtliche in der Gesellschaft sollten frei von diesen Wertvorstellungen sein. Weiterhin bat er um Darstellung, was in diesem Sinne „neutral“ bedeute.

Prof. Dr. Hügel erklärte, es existiere ein Wertekanon, den die Gesellschaft über mehrere Jahrtausende hinweg geschaffen habe. Für diese Werte stehe er leidenschaftlich ein. Die Formulierung der Fraktion der AfD sei in einem anderen Sinne gemeint. Demnach sei die Frage in diesem Zusammenhang schwer zu beantworten. Selbstverständlich würden bestimmte Grundregeln auf Grundlage des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung gelten, denen sich der LSB verpflichtet fühle. Diese seien detailliert in der Satzung enthalten. Der LSB stehe zu den Grundideen der Gesellschaft.

Die vorgetragene Stellungnahme von **Dr. Haut, Kulturrat Thüringen e.V.**, orientierte sich im Wesentlichen an der übergebenen **Zuschrift 7/444**.

Abg. Müller fragte, insofern man sich aus der Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel erhoffe, dass das Ehrenamt in allen Generationen wieder stärkere Beachtung finde und öfter genutzt werde, wie dies konkret ausgestaltet werden sollte und ob das allein über dieses Staatsziel erreichbar sei.

Dr. Haut antwortete, auf der einen Seite könne dies über die Verankerung des Ehrenamts in der Verfassung erreicht werden, auf der anderen Seite müsse aber auch über die konkrete Ausgestaltung nachgedacht werden. Er könne sich etwas mehr Werbung für das Ehrenamt und die diesbezüglichen Möglichkeiten, beispielsweise über soziale Medien, vorstellen, um auch junge Menschen stärker anzusprechen. Mit der Verankerung in der Verfassung könne man jedenfalls die junge, aber auch die ältere Generation in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit erreichen.

Abg. Zippel richtete die Frage an den Vertreter des Kulturrats, für wie wahrscheinlich er es mit Blick auf seine Mitglieder halte, dass sich mit der Verankerung des Ehrenamts als Staatsziel in der Verfassung tatsächlich stärker ehrenamtlich engagiert werde, dass man also auf dieses Staatsziel schauen und dies als Anregung sehen würde.

Dr. Haut meinte, der Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel in die Verfassung müssten konkrete Schritte zu dessen Ausgestaltung, auch vonseiten der Politik, folgen. Auf Werbung als Beispiel habe er bereits hingewiesen. Außerdem sollte man verstärkt Weiterbildungen anbieten, die sich an Ehrenamtliche richteten. Auch könne man über neue Regelungen für Sonderurlaub nachdenken, damit das Ehrenamt attraktiver werde.

Ein Hinweis sei ihm noch wichtig: Ehrenamt dürfe nicht dazu führen, dass Kommunen bzw. Träger mit Verweis auf das Staatsziel Ehrenamt bei Personal in den kulturellen Einrichtungen sparen wollten.

Abg. Schubert machte deutlich, dass es zumindest nicht die Intention der Fraktion DIE LINKE sei, das Hauptamt abzubauen und diese Aufgaben dem Ehrenamt zu übertragen, sondern es gehe ausdrücklich um eine stärkere Anerkennung und Unterstützung des Ehrenamts.

Dr. Haut verwies darauf, da er selbst aus einem kleinen vereinsgeführten Museum komme, dass es viele kleine Museen gebe, die jeweils nur eine hauptamtliche Kraft hätten und der Rest seit 2008 durch Vereinsarbeit getragen werde. Da passiere es schnell, dass die eine oder andere Kommune bei Finanzschwierigkeiten den Rotstift zuerst bei solchen

Einrichtungen ansetze und auf Ehrenamt verweise. Damit überlaste man das Ehrenamt jedoch und gegebenenfalls könnte das auch beispielsweise die Schließung von kleinen Museen bedeuten. Die Corona-Pandemie vergrößere diese Sorge noch.

Zu dem Hinweis der **Abg. Marx**, dass die Möglichkeit, im Kulturbereich ein Freiwilliges Soziales Jahr zu absolvieren, unter Förderung des Ehrenamts ihrer Auffassung nach noch ausgeweitet werden könne, gab **Dr. Haut** an, dass seines Wissens von diesem Instrument bereits rege Gebrauch gemacht werde, aber sicherlich noch vehementer auf diese Möglichkeit hingewiesen werden könnte, was wieder für mehr Werbung spreche.

Abg. Müller erkundigte sich, ob seitens des Kulturrats die vonseiten des Landessportbundes angesprochenen Zielvereinbarungen auch als Möglichkeit gesehen würden, damit dauerhaft Gelder für Projekte bereitgestellt würden.

Dr. Haut legte dar, dass im Kulturbereich selten Projekte länger als ein Jahr liefen. Im Kulturrat gebe es zurzeit ausnahmsweise mit einem Partner ein Projekt, das längerfristig angelegt sei, aber meistens seien selbst die Geschäftsführer von Vereinen in der Größenordnung des Kulturrats in Projektmanagerverträgen. Viele Posten bzw. Ehrenamtsposten seien also immer nur auf ein Jahr ausgelegt und die Sorge sei stets groß, wie es im nächsten Jahr weitergehe. Als Verein habe man auch keine Möglichkeit, große Rücklagen zu bilden.

Abg. Wahl fragte den Vertreter des Kulturrats, ob er die Aufnahme des Staatsziels Ehrenamt in die Verfassung auch dann noch als eine gute Sache erachte, wenn es der Landtag, aus welchen Gründen auch immer, nicht schaffen würde, ein weitergehendes Ehrenamtsgesetz zu erarbeiten.

Dr. Haut meinte, allein die Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel habe schon einen positiven Effekt, weil es eine Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements zeige und helfe, sehr viel Aufmerksamkeit auf dieses Thema zu lenken. Dazu werde auch die mediale Berichterstattung beitragen. Deshalb begrüße er dieses Vorhaben. Nichtsdestotrotz sollten dann aber weitere Schritte folgen. Wenn dies nicht geschehe, werde es mitunter nicht schwerfallen, diese Aufnahme in die Verfassung als Lippenbekenntnis zu kritisieren.

Abg. Dr. Martin-Gehl interessierte, welche der in den Gesetzentwürfen vorgelegten Formulierungen der Kulturrat präferiere bzw. ob er Änderungen anrege.

Dr. Haut trug vor, dass er keinen der drei vorliegenden Formulierungen in den Gesetzentwürfen speziell hervorheben könne. Wichtig sei ihm aber, dass das Anliegen im Gesetzentwurf nicht mit einem Satz, sondern konkret und ausführlich abgehandelt werde, was seiner Erinnerung nach wohl am ehesten im Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umgesetzt worden sei.

Frau Heise, Vizepräsidentin des Landesmusikrates Thüringen e. V., Zuschrift 7/304, führte eingangs aus, dass sie 60 Verbände im Musikbereich Thüringens vertrete und auch für 14 Millionen musizierende Menschen in Deutschland stehe. Sie selbst sei Musikschullehrerin an der Musikschule Nordhausen, ehrenamtliche Leiterin mehrerer Vereinsorchester sowie Leiterin der Landesorchester, die sie auf niedriger Honorarebene leite. Darüber hinaus sei sie ehrenamtlich im Präsidium des Landesmusikrats tätig. Seit etwa einem halben Jahr absolviere sie zusätzlich neben ihren Tätigkeiten eine Ausbildung zur Musiktherapeutin. Sie habe mit ihren Schülern bei Wettbewerben viele Preise gewinnen können.

Ihres Erachtens lägen Schutz und Förderung des Ehrenamts allen Fraktionen des Thüringer Landtags am Herzen. Sie habe jedoch festgestellt, dass die Koalitionsfraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen noch weitere Staatsziele in den Blick genommen hätten, die ihr persönlich sehr wichtig seien. Sie bitte deshalb darum, auch in der entsprechenden Anhörung zum Staatsziel Inklusion sprechen zu dürfen.

Im Folgenden führte sie aus, dass sie in der Musikszene Ehrenamt als bürgerschaftliches Engagement tagtäglich erlebe, sowohl in ihrer Stadt, als auch im Land und im Bund. Das Kunstland Thüringen müsse die Kultur und das Ehrenamt hochhalten und auch auf Bundesebene dafür sorgen, dass es als Staatsziel anerkannt werde. Der Deutsche und auch der Landesmusikrat stünden für den Wunsch, das Ehrenamt derartig zu stärken, dass eine Vernetzung zwischen den Kulturschaffenden, der Politik und den Medien entstehe. Darauf dränge man in jeder Sitzung des Präsidiums und versuche, dies an die Kulturverbände weiterzugeben, damit sich diese bei übergeordneten Institutionen aufgehoben fühlen könnten und man an einem Tisch zusammenkommen könne. Sie plädiere dafür, dass das Ehrenamt im Kulturbereich ernster genommen und nicht nur als Dienstleister am Rande wahrgenommen werde. In vielen Bereichen werde Musik oft nur als Beiwerk betrachtet und darüber hinaus nicht wahrgenommen. Beispielsweise spiele die Laienmusikszene im ländlichen Raum in der Medienlandschaft kaum eine Rolle, im Radio oder Fernsehen bestenfalls in sekundenlangen Beiträgen. Die vielen in ihrer Freizeit ehrenamtlich Engagierten in diesem Bereich sollten eine bessere Wertschätzung erfahren.

Sie schilderte im Folgenden Beispiele aus ihrer eigenen Erfahrung. Sie habe sich jahrelang im Vorstand für die Landesmusikakademie eingesetzt, die von ihrem Präsidenten Prof. Lange gegründet worden sei. Sie gebe 34 Wochenstunden Unterricht und leite diverse Orchester, was ein großes Arbeitspensum pro Woche ergebe. Nachts habe sie sich darüber hinaus ehrenamtlich mit der Leitung der Akademie beschäftigt, womit auch eine große Verantwortung einhergehe, beispielsweise weil sie in dieser Funktion auch Verträge über große Summen unterschrieben habe. Was von den Ehrenamtlern in der heutigen Zeit erwartet werde, grenze fast an Unmögliches. Es sei daher nicht verwunderlich, wenn unter den Jugendlichen keine Nachfolger für ehrenamtlich Tätige gefunden werden könnten. Sie selbst habe in ihrem Jugendensemble, das sie seit 20 Jahren leite, dafür plädiert, dass die Jugendlichen einen Verein gründeten und sich mit ehrenamtlicher Beschäftigung auseinandersetzten. Sie sollten natürlich nicht nur auf die Bezahlung schauen, aber dennoch darauf achten, dass sie leben könnten. „Leben können“ sei in einer Musikschule gar nicht so einfach. Sie verwies auf ihre Kollegen, die seit Jahren als Honorarlehrer tätig seien, dafür als Schüler an ihrem Instrument, als Chorsänger oder Solist ein sehr umfangreiches Pensum absolviert, anschließend ein Studium und ein Aufbaustudium abgeschlossen hätten, dann in der Praxis aber für 15 Euro pro Stunde arbeiteten und im Urlaubs- oder Krankheitsfall kein Honorar erhielten. Sie stellte fest, dass diese Kollegen alle in der Altersarmut landeten.

Auch wenn die heutige Anhörung ausschließlich das Thema „Ehrenamt“ behandle, sei wichtig, darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen geschilderten Problematiken alle miteinander verknüpft seien. So seien die beschriebenen Kollegen nicht in der Lage, Ehrenamt zu leisten, da sie damit beschäftigt seien, ausreichend Geld für ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sie führen von einer Musikschule zur anderen, um ihre sieben Stunden Unterricht absolvieren zu können, damit sie am Ende die notwendigsten 105 Euro am Tag verdienen. Diese Situation müsse man sich bewusstmachen. Die Situation der Honorarlehrer an den Musikschulen sei verheerend.

Wenn die Kommunen nur eine begrenzte Anzahl von hauptamtlichen Musikschullehrern bezahlen könnten, seien ihnen auch die Hände gebunden. Sie könnten über die ausgeschriebene Stellenzahl hinaus keine Hauptamtlichen einstellen, da die Mittel nicht ausreichten. Sie müsse die Kommunen an dieser Stelle auch in Schutz nehmen, da sie sich im Bereich der freiwilligen Leistungen bereits sehr bemühten, damit die Musikschulen im Land funktionierten. Wenn aber eine Stelle frei werde, müsse jede Kommune im Sinne einzusparender Mittel überlegen, nicht doch lieber nur nebenamtliche Stellen zu finanzieren. Alle Musikschullehrer seien sehr empört darüber, dass diese Problematik über Jahre hinweg

bundesweit nicht thematisiert werde. Womöglich sei ihre Lobby nicht stark genug. Sie wolle daher die heutige Anhörung für ein Plädoyer nutzen: Ein Ehrenamt könnten nur Personen wahrnehmen, die beruflich über eine Festanstellung verfügten und sich das ehrenamtliche Engagement leisten könnten.

Abschließend sprach sie ein strukturelles Problem an: Im BDZ – Bund Deutscher Zupfmusiker e. V. – habe sie vor 15 Jahren begonnen, mit über 16 Vereinsorchestern in Thüringen zu arbeiten. Nunmehr verfüge der Landesverband aber nur noch über zehn Orchester. Dies liege jedoch nicht an einem Mangel an ehrenamtlichen Mitarbeitern, sondern daran, dass die Vernetzung nicht funktioniere. Beispielsweise bestehe in Eisfeld im ländlichen Südthüringer Raum ein Orchester aus ca. 20 erwachsenen Mitgliedern, die im Ort aber weder eine Musikschule, noch einen Partner einer Musikhochschule hätten, der zum Unterrichten kommen könne. Die Ausbildung der Teilnehmer werde dann auf wenige Personen verteilt, die zwar ihr Instrument gut spielen könnten, pädagogisch aber nicht ausgebildet seien, über kein didaktisches Rüstzeug verfügten und ggf. auch nicht gut motivieren könnten. Damit werde aber die Nachwuchsförderung stark vernachlässigt. Dadurch seien viele Orchester – die sich ehrenamtlich engagierten und die Veranstaltungen in ihren Orten bereicherten – nicht mehr spielfähig, weil der Nachwuchs fehle, abgewandert sei und nicht habe ausgebildet werden können. In diesem Bereich müssten deshalb Strukturen geschaffen werden, um alle Handlungsbefugten an einen Tisch zu bringen und neue Wege zu suchen. Deshalb befürworte sie, dass das Ehrenamt unbedingt gestärkt und in der Verfassung als Staatsziel verankert werden müsse.

Abg. Müller sagte, dass mit der Verankerung des Staatsziels Ehrenamt in der Verfassung bereits eine Wertschätzung verbunden sei. In der Folge stelle sich jedoch stets die Frage, welche konkreten Auswirkungen damit verbunden seien. Mit der Verankerung in der Verfassung gingen konkrete Handlungsempfehlungen für Gesetze einher, auch für Städte und Gemeinden, und letztlich auch immer die Frage nach einer Finanzierung. In der Vergangenheit habe im Thüringer Landtag bereits eine Diskussion um ein Ehrenamtsfördergesetz stattgefunden, das dann auch finanziell hätte umgesetzt werden müssen. Sie erkundigte sich, ob Frau Heise in der Verabschiedung eines solchen Ehrenamtsfördergesetzes einen weiteren notwendigen Schritt nach der Verankerung des Staatsziels in der Verfassung sehe, was **Frau Heise** bejahte. Sie wiederholte, dass ein Ehrenamt oft nur ausgeübt werden könne, wenn die aktiv Engagierten auch eine Aufwandsentschädigung erhielten.

Sie schlug außerdem vor, mit Arbeitgebern im öffentlichen Bereich ggf. Abbaustunden zu vereinbaren, wenn derartige Dienste notwendig seien, um etwa eine Akademie zu führen. Man sollte verstärkt mit Arbeitgebern ins Gespräch kommen, deren Beschäftigte sich ehrenamtlich engagierten.

Auch die angesprochene fehlende Vernetzung sollte besser organisiert werden. Als Einzelner könne man eine solche Vernetzung nicht organisieren, auch wenn man schon sehr viel ermögliche. Hier sollte die Politik alle Beteiligten an einen Tisch holen; dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des Ehrenamts.

Abg. Marx sprach den Konflikt an, in dem man sich befinde, wenn man Ehrenamt fördern wolle. Das Ehrenamt könne das Hauptamt nicht ersetzen, es solle aber auch kein neues prekäres Arbeitsverhältnis darstellen. Im Musikbereich sei dieser Konflikt jedoch augenfällig, wie sie selbst wisse. Der Bericht von Frau Heise verdeutliche deshalb, wo sich Grenzen zeigten. Wenn die Ehrenamtsförderung verfassungsrechtlich festgehalten werde, könne man auf der einen Seite über Entschädigungen reden. Wenn man auf der anderen Seite ein Ehrenamtsfördergesetz in Angriff nähme, dränge sich ihr aber auch die Frage auf, ob es auch einen Negativkatalog geben sollte. Darin könnte festgehalten werden, welche Funktionen in Bereichen, in denen viele Ehrenamtliche tätig seien, dem Hauptamt vorbehalten bleiben sollten, damit nicht über das Ehrenamt weitere prekäre Arbeitsverhältnisse entstünden.

Frau Heise befürwortete einen solchen Katalog. Sie ergänzte in diesem Zusammenhang ihre vorherigen Ausführungen zu ihrer Vorstandstätigkeit in der Landesmusikakademie. Auch dort tauchten Probleme auf, die sie aufgrund ihrer Ausbildung nicht lösen könne. Als ausgebildete Musiklehrerin kenne sie sich nicht gleichzeitig mit allen wirtschaftlichen Belangen, Zahlen usw. aus. Dennoch zeichne sie verantwortlich, dafür Rede und Antwort zu stehen – und dies in der Zeit, die sie eigentlich dafür benötige, sich zu regenerieren. Deshalb sei der von Abg. Marx angesprochene Punkt so wesentlich: Man müsse genau überlegen, welche Funktionen über das Ehrenamt abgedeckt werden könnten und für welche Aufgaben feste Stellen geschaffen werden sollten. Insbesondere die Vereinstätigkeit und die Vereinsführungen seien hier in den Blick zu nehmen, vor allem in solchen Institutionen wie der Landesmusikakademie. Man versuche immer, mit wenig viel zu erreichen. Mitunter müsse man jedoch einfach Geld in die Hand nehmen, um an Schaltstellen Regelungen treffen zu können. Der angesprochene Katalog ziele deshalb in die richtige Richtung. Auch die Äußerungen von Dr. Haut möchte sie in diesem Zusammenhang unterstützen: dass nicht

das eine durch das andere ausgetauscht werden sollte. Auch wenn man das Ehrenamt unterstütze und fördere, dürfe man sich nicht ausschließlich darauf verlassen.

Abg. Müller stellte zunächst fest, dass dem Ehrenamt auch eine starke Bildungsfunktion zukomme. Sie verwies darauf, dass drei Gesetzentwürfe vorlägen. Sie selbst habe Schwierigkeiten mit der Formulierung im Gesetzentwurf der AfD-Fraktion in Drucksache 7/48, nur politisch neutrale Ehrenämter zu fördern. Viele ehrenamtlich Tätigen verträten auch eine eigene Meinung und Position. Sie seien dann der Gefahr ausgesetzt, aus einer Förderung herauszufallen, weil sie womöglich eine Äußerung getätigt hätten, die einem anderen nicht gefalle. Sie erkundigte sich nach der diesbezüglichen Meinung von Frau Heise und fragte, ob sie auch eine Gefahr darin sähe, nur Ehrenamtliche zu fördern, die sich politisch neutral verhielten.

Zur Veranschaulichung erläuterte Abg. Müller ein Beispiel. Sie selbst stamme aus einem kleinen Dorf mit 1.700 Einwohnern. Dort sei zum Beispiel der Feuerwehrmann oder ein anderes Vereinsmitglied auch Teil des Gemeinderats, wie dies häufig in kleinen Orten der Fall sei. Er vertrete dort auch seine Meinung zu bestimmten Themen. Sie persönlich befürchte, dass der Gemeinderat die Streichung einer Förderung beschließen könne, wenn sich ein Mitglied der Gemeinde in einer Weise äußere, die dem Gemeinderat nicht gefalle. Sie sehe die Gefahr eines Maulkorbs.

Frau Heise bejahte, die geschilderte Gefahr zu erkennen. Aus der von Abg. Müller dargestellten Perspektive sei die Frage klar. Wenn man eine Meinung habe und diese vertrete, obwohl sie von anderen Meinungen abweiche, müsse man als ehrenamtlich Tätiger dennoch Unterstützung erhalten können; dies sollte für alle möglich sein, unabhängig von der Parteizugehörigkeit. Ihr sei der Sachverhalt zuvor nicht klar gewesen, da sie selbst in keinem politischen Gremium tätig sei und deshalb nicht auf derartige Überlegungen stoße. Sie habe sich über diese Frage bisher keine Gedanken gemacht.

Abg. Marx teilte mit, dass in einigen Zuschriften der Hinweis gegeben worden sei, dass im bisherigen Formulierungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Art. 30 Abs. 3 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/897 zur Förderung des Ehrenamts die Verpflichtung der Gebietskörperschaften nicht enthalten sei. Bisher werde nur das Land als Förderer des Ehrenamts aufgeführt. Einige Anzuhörende seien der Meinung, dass auch die Landkreise, Städte und Kommunen aufgenommen werden sollten. Eine Verpflichtung anderer in die Formulierung aufzunehmen, hielten die Koalitionsfraktionen für schwierig. Sie vermute aber, dass Frau Heise aufgrund der Regionalisierung ihres vertretenen Tätigkeitsfeldes auch für

die Aufnahme der Gebietskörperschaften in diesen Absatz plädiere, was **Frau Heise** bestätigte. Dies wäre gut und sicherer.

Herr Langenberg, stellvertretender Landessprecher der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) – Landesverband Sachsen, Thüringen, Zuschrift 7/368, führte aus, das THW unterstütze als Bundesbehörde, deren Großteil der Mitglieder ehrenamtlich tätig sei – allein in Thüringen seien dies circa 1.100 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer –, das Anliegen, das Thema „Ehrenamtlichkeit“ in die Verfassung aufzunehmen und damit nicht nur eine Förderung des Ehrenamts, sondern auch eine Sensibilisierung für das Ehrenamt vorzunehmen. Daraus folgte insbesondere, dass zukünftige Gesetze entsprechend abzustimmen seien und das Ehrenamt stets mit zu berücksichtigen wäre. Das THW sei als Bundesorganisation insoweit privilegiert, als dass es im Haushalt mit einem eigenen Kapitel berücksichtigt werde, wodurch die Finanzierung weitestgehend gewährleistet sei, und dass es ein eigenes Gesetz gebe, in welchem grundlegende Fragen wie etwa die Freistellung geregelt seien. Da es sich jedoch stets um Ehrenamtliche handle, die im Auftrag des THW unterwegs seien, wie beispielsweise zuletzt in Beirut oder in Mühlhausen, würde das THW es begrüßen, wenn den Helferinnen und Helfern eine stärkere Anerkennung entgegengebracht werde. Insbesondere wenn es um Anerkennungskultur, um Auszeichnung und Förderung wie beispielsweise bei den Feuerwehrmitgliedern oder um eine Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Studierenden in Form von Credit Points oder Ähnlichem gehe, befürworte das THW eine stärkere Berücksichtigung des Ehrenamts. Aus diesem Grund sei es aus Sicht des THW wichtig und gut, dass das Thema „Ehrenamt“ in die Verfassung aufgenommen werde, und sei man dankbar für dieses Vorhaben.

Abg. Zippel erkundigte sich unter Verweis auf die Ausführungen unter Ziffer 2 in Zuschrift 7/368, dass neben der Anerkennung und Sensibilisierung auch die Schaffung konkreter Anreize für ein ehrenamtliches Engagement berücksichtigt werden sollte, welche Formulierung aus Sicht des THW in die Verfassung aufgenommen und was darüber hinaus anderweitig, beispielsweise in Gesetzen, geregelt werden sollte. Er selbst halte es für richtig, dass die Verfassung möglichst einfache und klare Formulierungen enthalte.

Herr Langenberg stimmte zu, dass die Verfassung so schlank wie möglich gehalten werden sollte. Für das THW sei zum einen der Schutz der ehrenamtlich Tätigen wichtig, da häufig beobachtet werden könne, dass Einsatzkräfte unabhängig von der Organisation, von der sie entsendet würden, angegriffen würden. Zum anderen sei es wichtig, dass die Freistellung der Ehrenamtlichen – nicht nur für die Helferinnen und Helfer beim THW – geregelt werde. Hier stelle sich insbesondere die Frage, wie eine Förderung, Unterstützung und

Sensibilisierung der Arbeitgeber mit aufgenommen werden könne. Die Arbeitgeber profitierten letztlich auch davon, wenn Helferinnen und Helfer des DRK, der Feuerwehren oder des THW in ihren Unternehmen beschäftigt seien.

Abg. Marx bemerkte, dass eine solche Formulierung, die das beinhalte, was Herr Langenberg beschrieben habe, schwer umzusetzen wäre, da die Verfassung nicht als Leistungsgesetz ausgestaltet werden könne. Der Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/897 sehe derzeit die schlanke Formulierung „Das Land schützt und fördert den ehrenamtlichen Einsatz für die Gemeinschaft.“ vor. Ähnlich laute auch der Vorschlag der Fraktion der CDU in Drucksache 7/27. Der Unterschied bestehe darin, dass das Ehrenamt beim Vorschlag der Koalitionsfraktionen als neuer Unterpunkt in Artikel 30 und beim Vorschlag der CDU-Fraktion als eigenständiger Artikel in die Verfassung aufgenommen werden solle. Diesbezüglich interessierte sie, ob eine Aufnahme des Ehrenamts als eigenständiger Artikel befürwortet werde, was **Herr Langenberg** bejahte, da dadurch das Ehrenamt als Staatsziel noch mehr herausgehoben werde, als wenn es als Unterpunkt aufgeführt werde.

Abg. Marx sagte, man werde dies bei der Auswertung entsprechend berücksichtigen, ebenso den abnehmenden Respekt gegenüber den Einsatzkräften, der zu Recht bemängelt worden sei. Konkrete Leistungen könnten hingegen in die Verfassung nicht aufgenommen werden. Diese Anregung werde man jedoch für die weitere Gesetzgebung, die auf die Verankerung eines solchen Staatsziels folge, mitnehmen.

Abg. Baum teilte mit, in der heutigen Anhörung sei mehrfach angeklungen, dass mit der Eintragung des Ehrenamts als Staatsziel die Hoffnung einhergehe, dass sich mehr Menschen ehrenamtlich engagierten. Insbesondere beim THW werde von den Ehrenamtlichen viel abverlangt. Vor diesem Hintergrund bat sie um Einschätzung, welche Erfahrungen gemacht worden seien, aus welchen Gründen sich Ehrenamtliche beim THW meldeten.

Herr Langenberg erläuterte, dass das THW mit der Aussetzung der Wehrpflicht einen deutlichen Einbruch erlebt habe. Zuvor sei das THW als Träger für den Wehersatzdienst anerkannt gewesen, wodurch regelmäßig angehende Helferinnen und Helfer zum THW gekommen seien. Seitdem müsse man sich deutlich mehr Gedanken machen, wie man Helfer bzw. Ehrenamtliche gewinnen könne. Das THW setze hierbei verstärkt auf die Jugend, die das THW in der Hoffnung ausbilde, dass sie später in den aktiven Dienst übergängen.

Gründe für die Arbeit im THW seien zum einen die vergleichsweise gute technische Ausstattung und zum anderen der Wille, Teil der Gemeinschaft zu sein und etwas für sein Land zu tun. In der Regel seien die Helferinnen und Helfer beim THW in verschiedenen Organisationen und Verbänden, beispielsweise in der Feuerwehr in ihrem Wohnort, tätig. Es handle sich insofern oftmals um Personen, die bereits ehrenamtlich tätig seien.

Abg. Müller interessierte, ob im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Ehrenamt“ im Vergleich zu dem Begriff „bürgerschaftliches Engagement“ Probleme gesehen würden, was **Herr Langenberg** verneinte. Die Verwendung beider Begriffe wäre seines Erachtens in Ordnung. Für das THW sei es jedoch in der Tat schwierig, sich mit anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, beispielsweise in den Bereichen Musik und Sport, zu vergleichen. Er wolle diesbezüglich keine Wertung vornehmen, da jeder in den Bereichen unterstützen solle, in denen er gern helfen wolle und die ihm Freude bereiteten. Der Bereich der Blaulichtorganisationen sei jedoch insoweit von anderen zu unterscheiden, als dass hier ein gesellschaftlicher Auftrag dahinterstehe und die Helferinnen und Helfer für Leib und Wohl anderer im Einsatz seien.

Abg. Sesselmann nahm Bezug auf die Ausführungen, dass das THW mit der Aussetzung der Wehrpflicht Schwierigkeiten gehabt habe, Nachwuchs zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund erkundigte er sich, ob seitens des THW lieber die Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel in die Verfassung oder die Wiedereinführung der Wehrpflicht gewünscht werde.

Herr Langenberg meinte, es stehe ihm nicht zu, dies zu beurteilen. Er halte es hingegen für hilfreich, wenn eine allgemeine zivile Dienstpflicht eingeführt würde. Dies müsse jedoch auf Bundesebene geregelt werden.

Dr. Steinhaußen, Geschäftsführer des Landessenorenrats Thüringen, Zuschrift 7/331, legte dar, beim Landessenorenrat handele es sich um eine Interessenvertretung von älteren Menschen, die auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren agiere. Der Landessenorenrat arbeite mit einer Vielzahl Ehrenamtlicher zusammen. Primärer Zweck sei es, die Teilhabe und Partizipation von älteren Menschen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund begrüße der Landessenorenrat naturgemäß die Forderung, das Ehrenamt als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen.

Der seitens der Fraktion der AfD in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen dargelegte Vorbehalt, dass die Ehrenamtsförderung nicht zur Begünstigung weltanschaulicher, religiöser oder parteipolitischer Interessen missbraucht werden dürfe, sei aus Sicht des Landessenorenrats nachvollziehbar und ernst zu nehmen. Er sollte allerdings gleichermaßen nicht dazu führen, dass religiöses, kirchliches und politisches Engagement nicht als ebenso förderungswürdig angesehen werde.

In den späten 1990er-Jahren habe es einen Diskurs innerhalb des Neoliberalismus gegeben, der eine primäre Förderung des Ehrenamts vor dem Hintergrund der Schaffung eines schlanken Staates vorgesehen habe. Eine solche Ehrenamtsförderung lehne der Landessenorenrat ab, da das Ehrenamt das Hauptamt nicht ersetzen könne und nicht dazu dienen sollte, den Sozialstaat zu verschlanken. Das Ehrenamt sei ein wesentlicher Bestandteil für eine lebendige und durch deliberative Elemente getragene Demokratie sowie für eine lebendige und solidarische Gemeinschaft. Dies sei auch in allen Begründungen der von den Fraktionen vorgelegten Gesetzentwürfe zum Ausdruck gebracht worden. In diesem Sinne unterstütze der Landessenorenrat das Anliegen der Parteien, das Ehrenamt in der Verfassung zu verankern, und die diesbezüglich vorgebrachten Formulierungsvorschläge der CDU-Fraktion sowie der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Abg. Müller teilte mit, sie selbst sei ehrenamtlich als Vereinsvorsitzende tätig und nehme als Abgeordnete auch eine politische Funktion wahr. Sie habe die Ausführungen so verstanden, dass ein solcher Verein, in dem sie als Vorsitzende fungiere, aus Sicht des Landessenorenrats nicht förderungswürdig wäre.

Dr. Steinhaußen erklärte, dass er dies keinesfalls mit seinen Ausführungen so gemeint habe. Der Vorbehalt seitens der Fraktion der AfD habe sich – soweit er dies verstanden habe – gegen eine missbräuchliche Förderung von weltanschaulichen, parteipolitischen und kirchlichen Interessen gerichtet. Seitens des Landessenorenrats werde eine Förderung kirchlichen und politischen Engagements ausdrücklich befürwortet. In Thüringen gebe es beispielsweise zahlreiche Kirchenchöre, die in den Bereich des ehrenamtlichen Engagements fielen, welches aus Sicht des Landessenorenrats förderungswürdig sei. Gleiches gelte für die Seniorenbeiräte, bei denen ebenfalls Parteivertreter anwesend seien. Es gehe um eine missbräuchliche Förderung, die zu verhindern sei. Diesbezüglich halte er die seitens der AfD-Fraktion vorgeschlagene Formulierung für missverständlich.

Abg. Wahl erkundigte sich in diesem Zusammenhang, ab wann aus Sicht des Landessenorenrats von einer missbräuchlichen Förderung zu sprechen wäre.

Dr. Steinhaußen legte diesbezüglich dar, dass diese Diskussion bereits vor einigen Jahren geführt worden sei, da man Sportverbände im ländlichen Raum durch rechtsextremistische Gruppierungen unterwandert gesehen habe. Dies wäre aus seiner Sicht ein solcher Fall, bei dem die Förderungswürdigkeit des Ehrenamts zu hinterfragen wäre. Hier spreche sich der Landessenorenrat gegen die Förderung eines einseitig von politischen Gruppierungen beeinflussten Engagements aus. In der praktischen Umsetzung sei dies jedoch stets eine Ermessensfrage.

Abg. Wahl bat um Konkretisierung, ob demnach ehrenamtliches Engagement dann als förderungswürdig betrachtet werde, wenn die demokratischen Werte gewahrt blieben, was **Dr. Steinhaußen** bejahte. Der Landessenorenrat habe in seiner schriftlichen Stellungnahme hierzu bereits ausgeführt, dass das ehrenamtliche Engagement gemeinwohlorientiert und selbstlos sein müsse. Zudem müsse es selbstverständlich der Verfassung sowie den demokratischen Werten einer offenen Gesellschaft verpflichtet sein.

Abg. Möller merkte an, der Fraktion der AfD liege das Thema der weltanschaulichen und politischen Neutralität am Herzen, weshalb die Formulierung so gewählt worden sei. Die soeben geschilderten Fälle seien damit nicht gemeint gewesen. In der Stellungnahme von Prof. Dr. Morlok in Zuschrift 7/328 werde hierzu unter anderem ausgeführt, dass eine solche Formulierung nicht notwendig sei, da die Beachtung der weltanschaulichen, politischen und religiösen Neutralität durch das Land und die kommunalen Akteure bereits in der Verfassung festgeschrieben sei. Dies sei ein wichtiger Hinweis gewesen, den seine Fraktion in den weiteren Beratungen entsprechend berücksichtigen werde. Gegebenenfalls werde man darüber nachdenken, ob eine solche Formulierung noch erforderlich sei. So habe er auch die Ausführungen von Dr. Steinhaußen verstanden, dass die Wahrung der weltanschaulichen und politischen Neutralität bereits verfassungsrechtlich verankert sei.

Dr. Steinhaußen stimmte dem zu. Er halte es für wichtig, dass es für alle Förderzwecke Missbrauchsregelungen gebe. Insoweit sei die von der Fraktion der AfD vorgeschlagene Formulierung missverständlich gewesen, da das Engagement im politischen und kirchlichen Bereich nicht verhindert oder ausgeschlossen werden dürfe. Der Landessenorenrat halte gerade dieses für hochgradig förderungswürdig.

Abg. Zippel führte aus, es sei wie von anderen Anzuhörenden zuvor noch einmal betont worden, dass es allein mit der Formulierung eines Staatsziels nicht getan sei, sondern dass konkrete Handlungen folgen müssten. Er halte dies für wichtig und richtig und sei überzeugt,

dass der Ausschuss dies – spätestens nach der heutigen Anhörung – als Arbeitsauftrag mitnehmen werde.

Es sei zudem betont worden, dass es neben den Formulierungen in der Verfassung klare Formulierungen zu konkreten Zuordnungen, Zuständigkeiten und Zielstellungen geben sollte. Diesbezüglich interessierte ihn, ob es als notwendig betrachtet werde, solche konkreten Formulierungen ebenfalls mit in die Verfassung aufzunehmen, oder ob dies separat erfolgen sollte.

Dr. Steinhaufen erklärte, der Landessenorenrat habe in einem anderen Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Förderrecht mit Blick auf das Ehrenamt entbürokratisiert werden sollte. Dies in die Verfassung aufzunehmen, halte er jedoch nicht für erforderlich. Gleichwohl wäre es erforderlich, die Verfassungsänderung flankierend das Förderrecht zu novellieren und dieses für das Ehrenamt möglichst niedrigschwellig zu gestalten. Insbesondere von älteren Ehrenamtlichen werde das derzeitige Förderrecht als diskriminierend empfunden.

Frau Kuchta, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. (LIGA), Zuschrift 7/407, führte aus, die LIGA-Verbände stimmten der Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel in die Verfassung Thüringens grundsätzlich zu. Es sei zu begrüßen, dass sich Thüringen zum Ehrenamt bekenne und damit die Bedeutung des Ehrenamts wahrnehme, feststelle und aufnehme. Dies habe zunächst vor allem eine symbolische Wirkung, sei aber zugleich eine Einladung an die Gesellschaft, sich weiterhin und noch stärker ehrenamtlich zu engagieren. Verbände wie beispielsweise die Parität, wo es Vorstände gebe, berichteten über Nachwuchsprobleme, insbesondere im ländlichen Raum.

Unklar blieben bisher die Folgen der Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel in die Verfassung Thüringens: Bleibe es bei einer bloßen Symbolwirkung oder würden bestehende Strukturen wie unter anderem die Thüringer Ehrenamtsstiftung ausgebaut und finanziell stärker untersetzt? Werde ermöglicht, im ländlichen Raum neue Strukturen zum Beispiel in Form neuer Ehrenamtsagenturen zu schaffen, um eine thüringenweite Vernetzung des Ehrenamts zu erreichen.

Aktuell bestünden Probleme hinsichtlich der finanziellen Sicherheit ehrenamtlich Tätiger sowie bei der Koordination des Ehrenamts. Für die Organisation des Ehrenamts würden hauptamtlich Tätige benötigt. Es gebe nur wenige Stellen für solche Ehrenamtskoordinatoren. Dies betreffe insbesondere die größtenteils bundesfinanzierte

Flüchtlingsarbeit, für die keine großangelegte Unterstützung des Landes, außer durch die von der Thüringer Ehrenamtsstiftung jährlich zur Verfügung gestellten Gelder, erfolge, wobei es in diesem Jahr Einbußen gegeben habe und weniger Geld habe verteilt werden können.

Frau Kuchta legte dar, dass nicht deutlich werde, wie der im Gesetzentwurf der Fraktion der AfD in Drucksache 7/48 vorgesehene Passus über die Beachtung der weltanschaulichen, politischen und religiösen Neutralität auszulegen sei. Sie fragte, ob dies bedeute, dass unabhängig von der Weltanschauung, von politischen und religiösen Ansichten gefördert werde oder ob ein ehrenamtlich Tätiger weltanschaulich, politisch und religiös neutral sein müsse. Diese Formulierung im Gesetzentwurf der Fraktion der AfD in Drucksache 7/48 werde daher abgelehnt. In den Wohlfahrtsverbänden Caritas und Diakonie engagierten sich weltanschaulich und religiös motivierte Menschen. Obwohl eine Kirchenmitgliedschaft keine Voraussetzung für die Arbeit in beiden Wohlfahrtsverbänden sei, seien beide dennoch christlich geprägt. Entsprechendes gelte für den jüdischen Wohlfahrtsverband und für den Paritätischen Wohlfahrtsverband hinsichtlich weltanschaulicher und politischer Ausrichtungen. Die Forderung eines weltanschaulich, politisch und religiös neutralen Ehrenamts könne nicht mitgetragen werden.

Die LIGA erhoffe sich von der Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel in die Verfassung Thüringens eine breiter aufgestellte Landesstrategie und eine Öffentlichkeitskampagne, um Ehrenamtliche auch in der Breite zu erreichen, was nicht auf die Wohlfahrtsverbände beschränkt sei. Darüber hinaus verspreche sich die LIGA von der Einführung des Ehrenamts als Staatsziel die Einberufung eines Runden Tisches „Ehrenamtsförderung“ unter Beteiligung sämtlicher Träger. Dies könnte auch über die Thüringer Ehrenamtsstiftung erfolgen, wo die LIGA im Kuratorium vertreten sei, allerdings fehlten dort die entsprechenden personellen Kapazitäten.

Abg. Möller fragte bezüglich der in Drucksache 7/48 vorgesehenen Verankerung der weltanschaulichen, politischen und religiösen Neutralität, ob ein Sportverein, der seine Mitglieder nach politischen und religiösen Gesichtspunkten auswähle, gefördert werden sollte.

Frau Kuchta antwortete, dass dieser Sportverein andere Voraussetzungen habe, insofern er anders als einzelne Mitgliederverbände der LIGA weder eine Weltanschauung noch eine politische oder religiöse Ausrichtung in seiner Satzung verankert habe.

Auf entsprechende Nachfrage von **Abg. Möller**, ob eine Förderung eines Sportvereins, der sich in seiner Satzung zum Deutschtum bekenne, förderfähig sein sollte, führte **Frau Kuchta** aus, dass zunächst die Satzung auf demokratische Gesichtspunkte hin zu prüfen sei, außerdem müsse der Förderzweck hinterfragt werden.

Sie veranschaulichte am Beispiel der Gemeinde-Caritas, dass deren Ziel die Stärkung von katholischer Gemeinde sei, dafür werde zum Beispiel eine Person gebraucht, die eine Andacht halten könne und deshalb katholisch oder evangelisch sein müsse, da sie das Amt sonst nicht ausführen könne. Von einem Sportverein sei hingegen keine politische, religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung zu erwarten.

Abg. Möller sagte, es sei nachvollziehbar, dass weltanschauliche Überzeugungen grundsätzlich von unterschiedlicher Bedeutung für die Art eines ehrenamtlichen Vereins oder einer Organisation seien. Er habe die vorgenannten Ausführungen so verstanden, dass weltanschauliche, politische oder religiöse Qualitäten im Ehrenamt nicht strikt abgelehnt würden, sondern dass vielmehr die Ausgrenzung bestimmter Personengruppen vermieden werden solle. Dies sei auch der Hintergrund der im Gesetzentwurf in Drucksache 7/48 formulierten Regelung. In der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/328 weise Prof. Dr. Morlok darauf hin, dass der Staat bereits heute verpflichtet sei, bei Ehrenamtsförderung Ausgrenzungen zu vermeiden.

Die Frage von **Abg. Möller**, ob die LIGA entsprechend mit dem bisherigen Prozedere einverstanden sei, bejahte **Frau Kuchta** und wies darauf hin, dass es dabei um die Förderung und nicht die Ausübung eines Ehrenamts an sich gehe. Caritas und Diakonie seien insofern neutral, da sich auch Personen ohne konfessionelle Bindung oder muslimischen Glaubens ehrenamtlich engagieren könnten. Es müsse jedoch ausgeschlossen werden, dass beispielsweise eine Einrichtung der Altenpflege nicht gefördert werde, weil sie nicht weltanschaulich oder religiös neutral sei.

Abg. Müller erkundigte sich bezüglich der finanziellen Unterstützung des Ehrenamts, ob die Forderung einer breiter aufgestellten Landesstrategie beispielsweise auf Vorschläge wie die Erweiterung der Vergünstigungen der Ehrenamtskarte um die kostenlose Nutzung des ÖPNV abziele, was **Frau Kuchta** bestätigte. Sie sagte, es könne dabei auf den individuellen Bedarf entsprechend dem jeweiligen Ehrenamt Rücksicht genommen werden.

Abg. Müller interessierte, ob ehrenamtliches Engagement tatsächlich am Geld scheitere und deshalb zum Beispiel die kostenlose Nutzung des ÖPNV als Lösungsansatz gesehen werde.

Frau Kuchta sagte, dass ehrenamtliches Engagement eine Frage des Verdienstes sei. In der Regel handele sich bei den bei den Verbänden der LIGA ehrenamtlich Tätigen nicht um Mitglieder von Hartz-IV-Familien, sondern um Rentner, Studenten und bei den Erwerbstätigen um Personen, die es sich leisten könnten. Während der Flüchtlingskrise hätten sich auch Hartz-IV-Empfänger engagiert; dieses Engagement habe sich jedoch nicht verstetigt. Es sei festzustellen, dass sich Personen, insbesondere im ländlichen Raum, die Anfahrt zum Ehrenamt oder das Ehrenamt selbst nicht leisten könnten. Das Ehrenamt benötige monetäre Unterstützung, zum Beispiel um Eintrittsgelder für Ehrenamtliche übernehmen zu können. Allein die monetäre Unterstützung des Ehrenamts genüge jedoch nicht. Für die Koordination des Ehrenamts würden Hauptamtliche benötigt, um den Ansprüchen der Ehrenamtlichen gerecht werden und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen zu können.

Abg. Marx wies bezüglich der Erwartungen an die Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel in die Verfassung des Landes darauf hin, dass die Verankerung in der Verfassung keinem Leistungsgesetz gleichkomme, sondern einem moralischen Anspruch an den Gesetzgeber entspreche.

Sie erkundigte sich bezüglich des Bedürfnisses, Ehrenamt zu koordinieren, professionell zu verwalten und Ehrenamtliche von Organisationsaufgaben zu entlasten, ob hierfür regionale Strukturen, beispielsweise auf Ebene der Landkreise oder größeren Städte, ausreichen oder jeder Verein Ehrenamtskoordinatoren benötige.

Es sei zu hinterfragen, inwieweit Ehrenamt professionalisiert werden dürfe, um die Schaffung von prekären Arbeitsverhältnissen auszuschließen.

Frau Kuchta antwortete, dass es bereits funktionierende Strukturen gebe. Der Bedarf an Koordination hänge von der Größe des Verbandes und der Region sowie der Art der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeiten ab.

Innerhalb der LIGA gebe es die Ehrenamtsagenturen wie z.B. das Ehrenamtszentrum der Caritas in Saalfeld. Dort werde das Ehrenamt für den Landkreis koordiniert. Es sei möglich, die Koordination dort unabhängig vom Träger zusammenlaufen zu lassen, sodass die Ehrenamtlichen dort einen Ansprechpartner fänden. Die Koordinierung für den gesamten Landkreis, aller Verbände, einschließlich Feuerwehr, Kindergärten und Altenheime bedürfe einer entsprechenden Personalausstattung; eine Vollzeitstelle genüge hierfür nicht.

Andererseits werde auch nicht angestrebt, dass das Ehrenamt das Hauptamt ersetzt. Es sei der LIGA daran gelegen, die vorhandenen hauptamtlichen Strukturen zu erhalten. Die Ehrenamtskoordinierung zielen vielmehr darauf ab, Ehrenamtliche zum Beispiel mit Fortbildungen oder Supervision zu unterstützen, was ein Ehrenamtlicher allein nicht leisten könne. Koordinatoren könnten beim Wohlfahrtsverband angesiedelt oder in einer örtlichen Agentur tätig werden.

Abg. Zippel fragte Bezug nehmend auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/407, welchen Umfang die Staatszielformulierung haben sollte. Es bestehe allgemein Einigkeit darüber, dass allein die Aufnahme der Ehrenamtsförderung in die Verfassung nicht ausreiche, sondern dass es im Weiteren um Ressourcen, Ansprechpartner usw. gehe. Ihn interessierte, ob aus Sicht der LIGA eine einfache Formulierung genüge, die dann in weiteren Gesetzen ausgestaltet werde oder sollte bereits in der Verfassung eine umfangreiche, komplexe Regelung zum Thema „Ehrenamtsförderung“ formuliert werden.

Frau Kuchta führte aus, auf die Förderbedarfe sei bereits hingewiesen worden. Da in der Verfassung beispielsweise keine konkrete Finanzierung festgelegt werden könne, sei man mit einer knappen Formulierung einverstanden. Dem Formulierungsvorschlag der Fraktion der AfD im Gesetzentwurf in Drucksache 7/48 schließe sich die LIGA nicht an. Die jeweiligen Vorschläge der Fraktion der CDU in Drucksache 7/27 und der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/897 ähnelten sich bis auf die Worte „Gemeinwohl“ und „Gemeinschaft“. Da diese Begriffe nicht gleichzusetzen seien, sollten beide in die Formulierung des Staatsziels aufgenommen werden.

Abg. Dr. Martin-Gehl fragte, ob Frau Kuchta hinsichtlich der Begrifflichkeiten „freiwilliges bürgerschaftliches Engagement“ und den in den Gesetzentwürfen in den Drucksachen 7/27, 7/48 und 7/897 verwendeten Formulierungen „ehrenamtlicher Einsatz“ bzw. „ehrenamtliche Tätigkeiten“ Nachbesserungsbedarf sehe, insofern bürgerschaftliches Engagement nicht explizit benannt werde.

Frau Kuchta legte dar, bürgerschaftliches und auch freiwilliges Engagement würden unter dem Begriff „Ehrenamt“ subsummiert. Innerhalb der LIGA werde häufig von „bürgerschaftlichem Engagement“ gesprochen, da viele Mitglieder die Begrifflichkeit „Ehrenamt“ aufgrund des amtlichen Charakters ablehnten.

Dr. Kullmann, Leiter des Katholischen Büros Erfurt, Zuschrift 7/376, führte aus, die Katholische Kirche unterstütze die Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel in die Verfassung

des Freistaats Thüringen. Damit werde eine langjährige Forderung der Katholischen Kirche aufgegriffen.

Bezüglich der Bedeutung des Ehrenamts für das kirchliche Leben in Thüringen führte Dr. Kullmann aus, im Bereich der Katholischen Kirche in Thüringen gebe es zwischen 10.000 und 12.000 ehrenamtlich wahrgenommene Positionen inklusive der Caritas. Dahinter stehe eine etwas geringere Zahl von Personen, da engagierte Personen oftmals mehrere Ehrenämter wahrnehmen würden. Das Spektrum des kirchlichen Ehrenamts sei sehr vielfältig: Im engeren Sinne gebe es viele Helfende im Gottesdienst, die für das Glaubensleben Sorge tragen. In Thüringen übernahmen in vielen Gemeinden, in denen kein Pfarrer regelmäßig vor Ort sein und den Gottesdienst halten könne, Ehrenamtliche die Leitung des Gottesdienstes. Thüringen sei im Übrigen die erste Region weltweit gewesen, für die vor etwa 50 Jahren der Vatikan erlaubt habe, dass Ehrenamtliche Gottesdienste leiteten. In den Gemeinden gebe es zudem Messdiener, Organisten, Chorsänger, Menschen, die für die Kirchenreinigung zuständig seien, usw.

Es gebe ehrenamtliche Tätigkeiten in der Seelsorge, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ehrenamtliche Seelsorger im Strafvollzug. Aber auch in den Grenzbereichen des Lebens gebe es Ehrenamtliche, die sich beispielsweise in der Sterbebegleitung und im mobilen Hospizdienst bei den Maltesern in Thüringen engagierten.

Im Bildungsbereich in Thüringen würden beispielsweise 85 Prozent der katholischen Erwachsenenbildung ehrenamtlich verantwortet und erbracht.

Im Sozialbereich, bei der Caritas, seien in den vielfältigsten Aufgaben Menschen ehrenamtlich engagiert. Dies reiche von Besuchsdiensten für Ältere, über Einkaufshilfen, bis hin zu Integrationsbegleitern.

Im Jugendbereich würden sich viele ehrenamtlich in der Verbandsarbeit engagieren, dort vor allem auch politische Erfahrungen machen und lernen, für ihre Ziele einzustehen und Veränderungen anzuregen.

Ein weiterer wichtiger Bereich seien die vielen Hundert Personen, die sich in der Leitung und Verwaltung der kirchlichen Strukturen engagieren, in den Gremien der Pfarrgemeinden, in den Aufsichtsgremien und Verwaltungsräten. Dort trügen sie nicht selten eine hohe Verantwortung und müssten weitreichende Entscheidungen über Gebäude, kirchlichen

Waldbesitz, über die Trägerschaft eines Kindergartens usw. treffen. Diese Aufgabenbereiche würden oft ein hohes Maß an Einarbeitung und Zeitaufwand erfordern.

Ohne Ehrenamtliche könne Kirche in Thüringen nicht gedacht werden. Gerade in Thüringen seien Menschen, die sich ehrenamtlich in der Kirche engagieren, essenziell. In den alten Bundesländern sei vieles hauptamtlich möglich, in Thüringen hingegen nicht. Letztlich sei es ein sehr großer Schatz, dass man so viele Menschen am kirchlichen Leben beteiligen könne. Über diesen Weg könnten auch Menschen, die keine Kirchenmitglieder oder die nicht christlichen Glaubens seien, sich aber trotzdem im kirchlichen Bereich engagieren wollen, eingebunden werden. Gerade im kulturellen Bereich, beim Erhalt von Kirchen, in Orgelbauvereinen und vor allem in der Caritas würden sich längst nicht mehr nur Christen engagieren.

Ohne Ehrenamt sei kirchliches Leben in Thüringen nicht möglich. Die Kirche lebe von Menschen, die mehr als nur ihre Pflicht tun wollten. Damit sei das Ehrenamt eine Grundlage der kirchlichen Arbeit und des gesellschaftlichen Wirkens. Diese Grundlage gehöre nach Auffassung der Katholischen Kirche unbedingt in die Verfassung des Landes Thüringen.

Es dürfe aber nicht passieren, dass aus einem Staatsziel „Förderung des Ehrenamts“ weitergehende Forderungen abgeleitet würden, dass das Land nun Mittel einstellen müsse, um aus dem Ehrenamt direkt finanzielle Förderung erhalten zu können, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen oder ein Ehrenamt in irgendeiner Form zu vergüten. Dies wäre aus Sicht der Kirche nicht zielführend und nicht gut; Ehrenamt müsse Ehrenamt bleiben. Auch zeigten die Erfahrungen aus der Ehrenamtsforschung, dass das Engagement sowie die persönliche Zufriedenheit aus dem ehrenamtlichen Engagement abnähmen, wenn ein Ehrenamt mit einem Geldbetrag bepreist werde.

Die Katholische Kirche plädiere für eine verstärkte strukturelle Unterstützung des Ehrenamts vor allem im Rahmen der Thüringer Ehrenamtsstiftung. In Stiftungszweck und -struktur seien die wesentlichen Aufgaben und Ziele der Ehrenamtsförderung bereits sehr gut ausformuliert. Wichtig seien aus Sicht der Kirche auch die Ehrenamtsagenturen, um ehrenamtliches Engagement vor allem im ländlichen Raum zu fördern. Diese Agenturen hätten insgesamt eine sehr wichtige Funktion, denn sie bringen Menschen, die sich engagieren wollen, mit den tatsächlichen Bedarfen zusammen.

Ehrenamt brauche zudem Fortbildung und Austausch sowie politische Bildungsangebote mit Multiplikatorfunktion für demokratische Anliegen und Anliegen der Gesellschaft. Das

Bildungsfreistellungsgesetz sei in diesem Zusammenhang sehr wichtig und könne gern noch ausgebaut werden. Die Arbeitgeber sollten verstärkt den Wert der Bildungsfreistellung erkennen und die Arbeitnehmer freistellen, weil dies auch gute Auswirkungen auf die Arbeitsplatzzufriedenheit und die generelle Zufriedenheit habe.

Wichtig sei zudem, mehr Männer in das Ehrenamt zu bringen. In der Katholischen Kirche würden sich beispielsweise zwei Drittel Frauen und ein Drittel Männer ehrenamtlich engagieren.

Dr. Kullmann regte an, die Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel in der Verfassung des Freistaats Thüringen in einem eigenen Artikel zu verfestigen.

Vors. Abg. Schard merkte an, dass Männer in anderen Bereichen bereits sehr zahlreich ehrenamtlich engagiert seien.

Auf eine Nachfrage der **Abg. Müller** präzisierte **Dr. Kullmann**, im ländlichen Raum gebe es tatsächlich genauso viele und sehr weitreichende Aufgaben im Ehrenamt wie in der Stadt. Hier komme es aufgrund der strukturellen Probleme, der demografischen Probleme, der Probleme des Wegzugs usw. aber schnell zu instabilen Strukturen. Zur Aufrechterhaltung der bisherigen Strukturen sei es dann notwendig, mit immer weniger Personen, die immer älter seien, immer mehr Aufgaben wahrzunehmen. Seitens der Kirche werde deshalb versucht, Ehrenamt planbarer und vereinbarer mit Familie und Beruf zu machen. So werde bspw. daran gearbeitet, bei einer Gremienzugehörigkeit die Möglichkeit einer Onlinezuschaltung zu den Sitzungen zu schaffen. Zudem werde zunehmend Bereitschaft dafür geschaffen, Ehrenamt nicht mehr auf Lebenszeit, sondern projektbezogen, zu denken. Dazu müssten allerdings zum Teil sehr verwachsene Strukturen aufgebrochen und neu gedacht werden, was nicht immer einfach sei.

Abg. Schubert erbat nähere Ausführungen zu der Aussage, dass Ehrenamt nicht bepreist werden solle, weil dann unter anderem die Zufriedenheit und die Motivation der Ehrenamtler abnehme. In der Praxis gebe es in den unterschiedlichsten Bereichen, so auch im kommunalpolitischen Ehrenamt, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige. Falle diese weg, werde es noch schwieriger, hier engagierte Menschen zu finden.

Dr. Kullmann erläuterte, zum einen dürfe in der Tat Ehrenamt nicht dazu führen, dass Menschen noch extra Geld für die Ausübung des Ehrenamts investieren müssten. Im kirchlichen ländlichen Bereich würden zu Sitzungen in Südthüringen oder im Kyffhäuserkreis

zum Teil Strecken von 30 oder 40 Kilometer zurückgelegt. Hierfür wie auch für andere Bereiche müsse es entsprechende Möglichkeiten zur Erstattung von Aufwendungen geben.

Zum anderen habe die Ehrenamtsforschung schon seit Langem nachgewiesen, dass die Attraktivität von Ehrenamt nicht durch das Zahlen einer Aufwandsentschädigung gesteigert werde. Ehrenamt sei ein Wert an sich, der ohne Geld erbracht werde; diese Definition sollte nicht untergraben werden.

Abg. Dr. Martin-Gehl erbat nähere Ausführungen zur Anregung des Anzuhörenden, bei der konkreten Formulierung dazu zu tendieren, die Förderung des ehrenamtlichen Engagements für die Gemeinschaft statt für das Gemeinwohl zu präferieren.

Dr. Kullmann äußerte, der Begriff „Gemeinwohl“ sei ein rechtsphilosophischer Begriff, der sicherlich auch angemessen und nicht unangebracht sei. In der internen Beratung habe man eher zu dem Begriff „Gemeinschaft“ tendiert, weil eingängiger und klarer sei, dass Ehrenamt nicht in einer abstrakten Weise in die Gesellschaft eingebracht werde, sondern dass man sich bewusst sei, dass man es für andere, für die Gemeinschaft tue.

Abg. Zippel fragte, ob möglicherweise die Kombination der beiden Begriffe „Gemeinschaft“ und „Gemeinwohl“ in einem Satz eine Art Leitplanke für das Ehrenamt darstellen könnte.

Dr. Kullmann äußerte, wenn dies die Lösung aus Sicht des Ausschusses sei, spreche auch aus seiner Sicht nichts gegen eine Kombination der beiden Begriffe.

Herr Wagner, Evangelisches Büro Thüringen, Zuzchrift 7/364, führte aus, die evangelischen Kirchen in Thüringen seien Ehrenamtsbewegungen. Ungefähr 23.000 Menschen in Thüringen seien in einem Ehrenamt in Kirchen aktiv. Hinzu kämen darüber hinaus noch 7.000 Menschen, die im Bereich diakonischer Einrichtungen ehrenamtlich tätig seien. Der Frauenanteil betrage dabei insgesamt 65,5 Prozent. Das Ehrenamt finde in sehr vielfältigen Tätigkeitsbereichen statt, beispielsweise in der Telefonseelsorge, die derzeit eine besonders wichtige Rolle einnehme, der Hospizarbeit, der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten, den Kirchenbauvereinen, den Chören, den Besuchsdiensten in Krankenhäusern und Heimen sowie in der Kinder- und Jugendarbeit. Die evangelische Kirche stütze auch in ihrer Verfassung das Ehrenamt, nach der Ehrenamtliche in den kirchlichen Leitungsorganen die Mehrheit stellen müssten. Unabhängig davon sei das ehrenamtliche Engagement auf die Zusammenarbeit mit vielen Initiativen und Vereinen vor Ort angelegt. Kirchliches Engagement werde auch nicht exklusiv verstanden. Beispielsweise seien die Grünen

Damen, die ehrenamtlich Besuche in Krankenhäusern vornähmen, zwar von der evangelischen Kirche geprägt, darunter seien aber auch viele Menschen, die nicht Kirchenmitglieder seien. Ähnlich sei es in der Notfallseelsorge, der Hospizarbeit oder den Kirchenbauvereinen. Es sei eben nicht entscheidend, wo die Menschen herkämen, sondern was sie gemeinsam erreichen könnten.

Im Jahr 2012 habe die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in einer Rahmenrichtlinie zur Grundlegung und Unterstützung des ehrenamtlichen Dienstes verbindliche Standards der ehrenamtlichen Tätigkeit festgelegt, die zur Wertschätzung und Organisation des Ehrenamts beitragen. In sieben Kirchenkreisen arbeiteten Ehrenamtsreferentinnen und -referenten und leisteten mit den kommunalen Partnern eine wichtige Vernetzungsarbeit. Die Kirchen seien im ländlichen Raum neben der Feuerwehr oft der letzte verbliebene soziale Akteur. Deshalb sei es für die evangelische Kirche so wichtig und auch selbstverständlich, die Infrastruktur für Vernetzungen, Bündnisse und gemeinsame Aktivitäten bereitzustellen. Die Kirche lebe vom Ehrenamt und die Gesellschaft lebe vom kirchlichen Ehrenamt. Die Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel sei deshalb zu begrüßen, obwohl es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit handle. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung mit ihrer subsidiären Struktur beruhe konstitutiv auf dem Ehrenamt. Aber mitunter sei es zu begrüßen, wenn Selbstverständlichkeiten prominent, zum Beispiel in einer Verfassung, sichtbar gemacht würden, damit dieses wichtige Element demokratischer Kultur gewürdigt und wertgeschätzt werde.

Zur zweiten Frage des Fragenkatalogs legte Herr Wagner dar, Staatsziele in der Verfassung verpflichteten den Staat nur allgemein und beinhalteten einen großen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum. Aus ihnen erfolgten keine direkten Ansprüche, sondern es bedürfe konkreter Umsetzungsmaßnahmen. In der schriftlichen Stellungnahme habe man eine ganze Reihe von Erwartungen benannt. Die Umsetzung dieser Erwartungen würden das Staatsziel mit Leben erfüllen. Letztlich werde man die Politik daran messen, ob dies gelinge. Zur Stärkung des Ehrenamts könnten beispielsweise die Sonder- und Bildungsurlaubsrechte ausgeweitet werden. So könnten Ehrenamtliche, ähnlich wie Schöffen, von der Arbeit freigestellt werden, wenn dies notwendig werde. Er teile die bereits geäußerte Ansicht, dass Ehrenamtlichen keine zusätzlichen Kosten entstehen sollten, aber eine finanzielle Entschädigung könne das Ehrenamt auch behindern. In den Kirchen gebe es dabei aber auch Sonderfragen. Beispielsweise erhalte der Organist für sein Spiel am Sonntag im Normalfall kein Geld. Aber es gebe eine Vielzahl von Musikern, die von ihrer Musik lebten und die für das Orgelspiel am Sonntag ein Honorar bekämen. Dies werfe bei denjenigen, die ausschließlich für den Gotteslohn spielten, Fragen auf, die nur schwierig zu beantworten

sein. Die finanzielle Aufwandsentschädigung sei also auch in den Kirchen ein Thema, das sehr differenziert betrachtet werden müsse. Ferner sei wichtig, die Infrastruktur des Ehrenamts zu stärken und Qualifizierungen zu erleichtern. Diese Punkte müssten hinreichend in den Haushaltsplänen beachtet werden. Entsprechend werde man beobachten, wie die Infrastruktur des Ehrenamts, die Freiwilligenagenturen oder die Thüringer Ehrenamtsstiftung, in deren Kuratorium er Mitglied sei und daher wisse, wie wichtig dessen Arbeit sei, berücksichtigt werde. Die entsprechenden Akteure brauchten und erwarteten diese Unterstützung, insbesondere wenn das Staatsziel „Ehrenamt“ ausdrücklich in der Verfassung stehe.

Zur dritten Frage des Fragenkatalogs äußerte er, angesichts der allgemein gehaltenen Formulierung in Artikel 30 Abs. 3 lasse das Staatsziel Ehrenamtsförderung von sich aus keine Dimensionen außer Betracht. Deutlicher kritischer sehe man hingegen, dass im Gegensatz zu den bisherigen Absätzen von Artikel 30 zur Unterstützung und Förderung von Kultur, Denkmalen und Sport nur das Land und nicht explizit die Gebietskörperschaften ehrenamtlichen Einsatz schützen und fördern sollten. Ehrenamt finde wie Kultur, Denkmalpflege und Sport selbstverständlich auf kommunaler Ebene statt. Daher wäre es tragisch, wenn die Ehrenamtsförderung allein vom Land verantwortet werden sollte. Kommunen übernahmen bereits heute große Verantwortung für das Ehrenamt und Ehrenamt sei in den Kommunen und Gebietskörperschaften konstitutiv und absolut notwendig. Daher sollte in der Verfassung festgehalten werden, dass auch die Gebietskörperschaften ehrenamtlichen Einsatz schützten und förderten.

Abg. Müller fragte, ob der Begriff „Gemeinschaft“ oder der Begriff „Gemeinwohl“ für den Verfassungstext besser geeignet sei. Ferner habe ein Anzuhörender vorgeschlagen, eine Landesstrategie zur Stärkung des Ehrenamts auf den Weg zu bringen. Sie fragte, ob Herr Wagner einen solchen Vorschlag befürworte.

Herr Wagner antwortete, grundsätzlich unterstütze er den Vorschlag des Anzuhörenden Herrn Dr. Kullmann, sowohl Gemeinschaft als auch Gemeinwohl in den Verfassungstext aufzunehmen. Das Problem bei dem Begriff „Gemeinschaft“ sei, dass dieser dahin gehend zu unbestimmt sei, welche Gemeinschaft gemeint sei, ob beispielsweise die Gemeinschaft der Heiligen, die Gemeinschaft der Völker oder die Gemeinschaft der Staaten. Daher plädiere er dafür, entweder Gemeinschaft näher zu bestimmen, beide Begriffe zusammenzuführen oder den Begriff „Gemeinwohl“ zu nutzen.

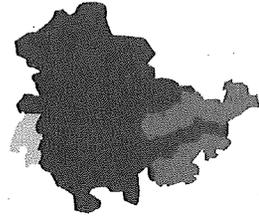
Zur Frage einer möglichen Landesstrategie habe man bereits in der schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht, dass es nicht dabei bleiben könne, wohlfeile Worte in die Verfassung zu schreiben, sondern dass diese mit Leben erfüllt werden müssten. Es brauche eine Verbindung zwischen Verfassung und konkreter Arbeit vor Ort. Dazu gebe es bereits gute Ansätze in der Ehrenamtsstiftung, aber im Rahmen einer Landesstrategie könnte dies viel umfassender, komplexer und mit mehr Know-how zusammengeführt werden. Er wäre auch gern bereit, an einer solchen Strategie mitzuwirken.

Abg. Sesselmann führte nach Abschluss der mündlichen Anhörung aus, die hochrangigen Staatsrechtler Prof. Dr. Uhle, Prof. Dr. Brenner und Prof. Dr. Blanke, die der Ausschuss im Rahmen der mündlichen bzw. schriftlichen Anhörung um eine Stellungnahme gebeten habe, hätten jeweils bislang noch keine Stellungnahme abgegeben. Er regte an, nochmals Kontakt zu den drei Professoren aufzunehmen und sie um eine Stellungnahme zu bitten. Über den beschlossenen Fragenkatalog hinaus sollten sie zudem dazu befragt werden, wie sie Formulierungen in anderen Landesverfassungen einschätzten, die bereits die Ehrenamtsförderung vorsähen. Er selbst präferiere diesbezüglich die Formulierung in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Vors. Abg. Schard teilte mit, er bedaure es ebenfalls, dass die genannten Professoren bislang keine Stellungnahme abgegeben hätten. Diesbezüglich sei auch bereits nochmals Kontakt aufgenommen worden. Eine einseitige Erweiterung des bereits durch den Ausschuss beschlossenen Fragenkatalogs für einzelne Anzuhörende komme nicht in Betracht.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Nachstehend folgen die dazugehörigen Beratungsgrundlagen im Sinne des § 80 Abs. 4 GO.



zu den Themenbereichen
"Ehrenamt" und "Nachhaltigkeit"

Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
01.09.2020 13:58

20244/2020

Den Mitgliedern des VerfA

NUR PER E-MAIL

Stellungnahme des Katholischen Büros zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Beteiligung der Katholischen Kirche am Anhörungsverfahren zu den verschiedenen Gesetzentwürfen zur Aufnahme von weiteren Staatszielen in unsere Verfassung. Ihre Anfrage bezog sich auf unsere Bewertung des Themenkomplexes „Nachhaltigkeit“. Bitte gestatten Sie, dass ich Ihnen auch zu anderen Staatszielen, die zur Aufnahme in die Verfassung vorgesehen sind und für uns eine hohe Bedeutung haben, die Auffassungen der Kirche vortrage.

Themenkomplex „Nachhaltigkeit“

Die Aufnahme dieses Staatsziels in die Verfassung des Freistaats Thüringen unterstützen wir.

Seit der Begriff der Nachhaltigkeit in den 1980er Jahren in die politische Debatte eingeführt wurde, ist er auch in vielen kirchlichen Arbeitsbereichen aufgegriffen worden. Zuletzt hat Papst Franziskus in seiner wegweisenden Umwelt- und Sozialenzyklika „Laudato si“ (2015) festgestellt:

„Wir sind nicht Gott. Die Erde war schon vor uns da und ist uns gegeben worden. [...] Jede Gemeinschaft darf von der Erde das nehmen, was sie zu ihrem Überleben braucht, hat aber auch die Pflicht, sie zu schützen und das Fortbestehen ihrer Fruchtbarkeit für die kommenden Generationen zu gewährleisten.“
(Laudato si' Nr. 67)

Wenngleich der Bewahrung unserer Lebensgrundlagen aufgrund ihrer Verletzlichkeit und begrenzten Verfügbarkeit sicherlich ein Vorrang einzuräumen ist, verstehen wir Nachhaltigkeit nicht allein in Bezug auf den Umwelt- und Naturschutz im engeren Sinne. Nachhaltigkeit muss immer auch die Frage der sozialen Gerechtigkeit stellen. Dies gilt auf der Ebene unserer Gesellschaft hierzulande genauso wie für unsere Einbettung in vielfältige globale Zusam-

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Ordinariatsrat
Dr. Claudio Kullmann
Leiter

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:
Telefon 0361 6572-214
Fax 0361 6572-217
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

Ihr Zeichen:
A 6.1/fa,ga – Drs. 7/27/48/897

Aktenzeichen:
KB 07-3210 36422 km

Erfurt, den 1. September 2020



menhänge. Zu berücksichtigen ist dabei besonders die oft zentrale Rolle der Wirtschaft. Daher präferieren wir die Formulierung der Koalition in Drs. 7/897, mit der die Vielschichtigkeit des Begriffs besser abgebildet wird. Auch die Verortung der Nachhaltigkeit im vierten Abschnitt des ersten Teils der Verfassung erscheint folgerichtig.

Wir betrachten die Aufnahme des Staatszieles Nachhaltigkeit als einen wichtigen Schritt, um die Verantwortung für unsere Erde und das Wohlergehen kommender Generationen auch für das staatliche Handeln verbindlich zu verankern. Wir erhoffen uns davon, dass die Frage, welche Auswirkungen bestimmte politische, ökonomische, aber auch individuelle Entscheidungen auf unsere Umwelt und die Lebensbedingungen unserer Kinder und Kindes- kinder haben, vielleicht etwas häufiger und mit mehr Nachdruck bedacht wird.

Gute Worte allein reichen dafür allerdings nicht aus. Das erfahren selbst die zahlreichen Umweltinitiativen in den Kirchen immer wieder, wenn sie mit Veränderungsvorschlägen zu mehr Nachhaltigkeit auch in den eigenen Reihen auf Unverständnis und Trägheit stoßen. Insofern ist zu hoffen, dass ein Staatsziel Nachhaltigkeit auch zur Bestärkung vieler zivilgesellschaftlicher Akteure führt, die sich mit hohem Engagement und großer Sachkenntnis für die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Zur stärkeren Verankerung eines Staatszieles Nachhaltigkeit im staatlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Handeln in unserem Land könnte es aus unserer Sicht ein Weg sein, die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie, die es seit 2011 gibt und die vor zwei Jahren fortgeschrieben wurde, noch stärker ins allgemeine Bewusstsein zu rücken und die Umsetzung der dort vorgeschlagenen Maßnahmen zu fördern. Mit dem Thüringer Nachhaltigkeitsbeirat gibt es ein Beratungsgremium, das, wenn erste Erfahrungen seiner Arbeit vorliegen, sicherlich noch weiterentwickelt und gestärkt werden kann. Letztlich kommt es aber vor allem darauf an, allgemein das Bewusstsein für die eigene Verantwortung zu fördern und die Bereitschaft zu stärken, den eigenen Lebensstil zu überdenken.

Der Antrag der Regierungskoalition sieht darüber hinaus in Artikel 31 einige Ergänzungen vor. Hier möchten wir für die parlamentarische Diskussion anregen, möglichst auf konkrete Zielbenennungen zu verzichten. Ein Verfassungstext zeichnet sich gegenüber Gesetzen durch ein höheres Maß an inhaltlicher Abstraktion aus, um für lange Zeit und wechselnde Herausforderungen Gültigkeit beanspruchen zu können. Womöglich wäre für den Verfassungstext der vorgeschlagene neue Artikel 32a sogar ausreichend. Er sagt alles aus; das Nähere sollten Gesetze regeln.

Themenkomplex „Ehrenamtsförderung“

Auch die Aufnahme dieses Staatsziels begrüßen wir ausdrücklich. Dies greift eine kirchliche Forderung auf, die wir mit anderen zivilgesellschaftlichen Kräften schon seit einiger Zeit geäußert haben. Es gehört zu den zentralen christlichen Werten, sich selbstlos für andere und die Gemeinschaft insgesamt ein-

zusetzen. Ohne solches Engagement kann keine Gesellschaft funktionieren, ihr würde das humane Antlitz fehlen.

Ein großer Anteil des ehrenamtlichen Engagements in Thüringen findet im kirchlichen Bereich statt. Wir wissen daher um den hohen Wert des Ehrenamtes. Dabei geht es nicht nur darum, dass Leistungen erbracht werden, die auf anderem Wege gar nicht möglich bzw. finanzierbar wären. Es geht vor allem um die Erfahrung des gegenseitigen Verantwortungsgefühls und der Stärkung des zwischenmenschlichen Zusammenhalts, das für jede Gesellschaft zwingend notwendig ist. Nicht zuletzt bietet ehrenamtliches Engagement für viele ein wichtiges demokratisches Lernfeld, in dem der Wert von Diskurs, Kompromiss und der eigenen Wirksamkeit erfahren werden kann.

Auch dies kann der Staat nicht selbst herbeiführen. Ein Staatsziel Ehrenamtsförderung kann jedoch die hohe Bedeutung dieses gesellschaftlichen Bereiches würdigen und den Staat motivieren, die Bedingungen für und den Zugang zu einem Ehrenamt möglichst günstig auszugestalten. Hierfür sehen wir vor allem die Stärkung der Thüringer Ehrenamtsstiftung als ein geeignetes Mittel an. Hier sind alle relevanten Akteure versammelt und die Stiftung verfügt über eine hohe Kenntnis des Feldes. Auch die Ehrenamtsagenturen in den Kommunen sollten weiter ausgebaut und abgesichert werden, damit vor allem im ländlichen Thüringen ehrenamtliches Engagement unterstützt wird.

Bei der konkreten Formulierung tendieren wir eher dazu, die Förderung des ehrenamtlichen Engagements für die *Gemeinschaft* (Drs. 7/897) statt für das *Gemeinwohl* (Drs. 7/27) zu präferieren. Dies erscheint uns als konkreterer Begriff. Hingegen erscheint uns der Koalitionsvorschlag, das Staatsziel Ehrenamtsförderung als neuen Absatz 3 in Artikel 30 der Verfassung einzuführen, nicht günstig. Eingeordnet zwischen Denkmalschutz und Sport käme diesem neuen Staatsziel nicht die erforderliche Stellung zu. Wir schlagen vor, die Ehrenamtsförderung eher als separaten Artikel 30a anzuschließen und den dritten Abschnitt der Verfassung entsprechend „Bildung, Kultur und Ehrenamt“ zu benennen.

Themenkomplex „Inklusion“

Die Einfügung des neuen Satzes 1 in Artikel 2 Absatz 4 erscheint uns als sinnvolle Ergänzung. Jedoch regen wir an, unter Hinzuziehung von verfassungsjuristischem Sachverstand zu prüfen, ob der ebenfalls hinzugefügte Halbsatz: „insbesondere auch durch die umfassende Umsetzung [völkerrechtlicher Vereinbarungen]“ notwendig und zielführend ist. Aus unserer Sicht ist der Staat an die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen grundsätzlich gebunden, sodass es zweifelhafte Signale aussenden könnte, wenn für bestimmte Felder dies explizit erwähnt wird bzw. werden muss, für andere hingegen nicht.

Themenkomplex „Kinderrechte“

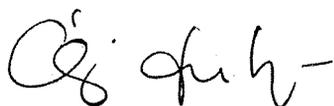
Auch diese Ergänzung betrachten wir grundsätzlich positiv. Aber auch hier sehen wir die explizite Erwähnung bestehender völkerrechtlicher Verträge aus den o.g. Gründen kritisch.

Themenkomplex „Abwehr nationalsozialistischer, rassistischer, antisemitischer und menschenfeindlicher Aktivitäten“

Zu diesem Vorschlag möchten wir anregen, den angemessenen Ort dieses Staatsziels eingehend zu prüfen. Der erste Abschnitt des ersten Teils der Verfassung enthält vor allem die individuellen Grundrechte der Person. Das im Antrag formulierte Staatsziel ist jedoch eher auf eine Verpflichtung des Staates und seiner Bürger hin formuliert.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich hoffe, mit diesen Ausführungen einen konstruktiven Beitrag zu Ihren weiteren Beratungen geleistet zu haben. Ich freue mich, die Auffassung der Katholischen Kirche zum Thema Ehrenamtsförderung im Rahmen der mündlichen Anhörung noch detaillierter vortragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Ordinariatsrat Dr. Claudio Kullmann
Leiter des Katholischen Büros